

# Rheinischer Schützenbund e.V. 1872



## **Ausbildungskonzeption**

Stand: 24.03.2019

**Herausgeber:**

**Rheinischer Schützenbund e.V. 1872 Am Förstchens Busch 2b 42799  
Leichlingen Tel.: 02175-1692-0**



## Inhaltsverzeichnis

1. Stellenwert von Bildung und Qualifizierung im RSB.....	5
2. Aufgabe und Funktion des Qualifizierungsplanes des RSB .....	5
3. Maßnahmen zur Umsetzung der Qualitätsvorgaben im RSB.....	6
4. Pädagogische Rahmenbedingungen .....	8
5. Ausbildungsgänge im Rheinischen Schützenbund .....	9
5.1. Vorstufenqualifikationen .....	10
5.1.1. Sachkunde nach § 7 WaffG i. V. m. § 3 Abs.1 Nr. 2c AWaffV .....	10
5.1.1.1. Handlungsfelder .....	10
5.1.1.2. Ziele der Ausbildung.....	10
5.1.1.3. Inhalte der Ausbildung.....	10
5.1.1.4. Ausbildungsordnung.....	11
5.1.1.5. Prüfungsordnung.....	11
5.1.2. Verantwortliche Aufsichtsperson (Schieß- und Standaufsicht) .....	13
5.1.2.1. Handlungsfelder .....	13
5.1.2.2. Ziele der Ausbildung.....	13
5.1.2.3. Inhalte der Ausbildung.....	13
5.1.2.4. Ausbildungsordnung.....	14
5.1.2.5. Prüfungsordnung.....	15
5.2. Basisqualifikation .....	16
5.2.1. Schießsportleiter.....	16
5.2.1.1. Handlungsfelder .....	16
5.2.1.2. Ziele der Ausbildung.....	16
5.2.1.3. Inhalte der Ausbildung.....	17
5.2.1.4. Ausbildungsordnung.....	18
5.2.1.5. Prüfungsordnung.....	20
5.2.1.6. Lizenzordnung.....	21
5.2.2. Jugend-Basis-Lizenz (JuBaLi – Sonderlizenz) .....	22
5.2.2.1. Handlungsfelder .....	22
5.2.2.2. Ziele der Ausbildung.....	23
5.2.2.3. Inhalte der Ausbildung.....	23
5.2.2.4. Ausbildungsordnung.....	24
5.2.2.5. Prüfungsordnung.....	25
5.2.2.6. Lizenzordnung.....	27
5.3. Erste Lizenzstufe .....	28
5.3.1. Trainer C Basis Breitensport (Grundmodul C1) .....	28



5.3.1.1.	Handlungsfelder .....	28
5.3.1.2.	Ziele der Ausbildung.....	28
5.3.1.3.	Inhalte der Ausbildung.....	29
5.3.1.4.	Ausbildungsordnung.....	30
5.3.1.5.	Prüfungsordnung.....	33
5.3.1.6.	Lizenzordnung.....	35
5.3.2.	Trainer C Leistungssport (Spezialisierungsmodul C2).....	37
5.3.2.1.	Handlungsfelder .....	37
5.3.2.2.	Ziele der Ausbildung.....	37
5.3.2.3.	Inhalte der Ausbildung.....	38
5.3.2.4.	Ausbildungsordnung.....	39
5.3.2.5.	Prüfungsordnung.....	40
5.3.2.6.	Lizenzordnung.....	43
5.3.3.	Jugendleiter (Spezialisierungsmodul C2) .....	45
5.3.3.1.	Handlungsfelder .....	45
5.3.3.2.	Ziele der Ausbildung.....	46
5.3.3.3.	Inhalte der Ausbildung.....	47
5.3.3.4.	Ausbildungsordnung.....	49
5.3.3.5.	Prüfungsordnung.....	51
5.3.3.6.	Lizenzordnung.....	54
5.3.4.	Jugend-Master.....	56
5.3.4.1.	Handlungsfelder .....	56
5.3.4.2.	Ziele der Ausbildung.....	56
5.3.4.3.	Inhalte der Ausbildung.....	56
5.3.4.4.	Ausbildungsordnung.....	57
5.3.4.5.	Prüfungsordnung.....	58
5.3.4.6.	Lizenzordnung.....	60
5.3.5.	Junior-Teamer .....	61
5.3.5.1.	Handlungsfelder .....	61
5.3.5.2.	Ziele der Ausbildung.....	61
5.3.5.3.	Inhalte der Ausbildung.....	61
5.3.5.4.	Ausbildungsordnung.....	62
5.3.5.5.	Prüfungsordnung.....	63
5.3.5.6.	Lizenzordnung.....	65
5.3.6.	Junior-Partner.....	65
5.3.6.1.	Handlungsfelder .....	65



5.3.6.2.	Ziele der Ausbildung.....	65
5.3.6.3.	Inhalte der Ausbildung.....	66
5.3.6.4.	Ausbildungsordnung.....	66
5.3.6.5.	Prüfungsordnung.....	67
5.3.6.6.	Lizenzordnung.....	69
5.3.7.	Vereinsmanager C.....	69
5.3.7.1.	Handlungsfelder .....	69
5.3.7.2.	Ziele der Ausbildung.....	70
5.3.7.3.	Inhalte der Ausbildung & Handlungsmodule .....	71
5.3.7.4.	Ausbildungsordnung.....	73
5.3.7.5.	Prüfungsordnung.....	74
5.3.7.6.	Lizenzordnung.....	74
6.	Sonderqualifikationen.....	76
6.1.	Multiplikatoren – Ausbildung „Waffensachkunde und Verantwortliche Aufsichtsperson“.....	76
6.1.1.	Handlungsfelder .....	76
6.1.2.	Ziele der Ausbildung.....	76
6.1.3.	Inhalte der Ausbildung.....	76
6.1.4.	Ausbildungsordnung.....	76
6.1.5.	Prüfungsordnung.....	78
6.1.6.	Lizenzordnung.....	79
7.	Wettkampffunktionäre .....	80
7.1.	Nationaler Kampfrichter B Gewehr / Pistole / Flinte / Armbrust / Vorderlader / Laufende Scheibe.....	80
7.1.1.	Handlungsfelder .....	80
7.1.2.	Ziele der Ausbildung.....	81
7.1.3.	Inhalte der Ausbildung.....	81
7.1.4.	Ausbildungsordnung.....	82
7.1.5.	Prüfungsordnung.....	84
7.1.6.	Lizenzordnung.....	86
7.2.	Nationaler Kampfrichter B Bogen .....	88
7.2.1.	Handlungsfelder .....	88
7.2.2.	Ziele der Ausbildung.....	88
7.2.3.	Ausbildungsordnung.....	90
7.2.4.	Prüfungsordnung.....	93
7.2.5.	Lizenzordnung.....	95



# 1. Stellenwert von Bildung und Qualifizierung im RSB

Zur Durchführung seiner Aufgaben im Aus- und Fortbildungsbereich hat der Rheinische Schützenbund (RSB) sich eine Ordnung für die Lehrarbeit gegeben. Diese basiert auf der Satzung und Geschäftsordnung des RSB, so wie nachfolgenden Leitgedanken.

Mit seinen Leitprinzipien

- der gleichen Teilhabe von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen (Gender Mainstreaming) und
- der Gleichbehandlung von Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung (Diversity Management)

verfolgt der organisierte Sport ein gesellschaftlich bedeutsames Ziel und trägt damit zugleich zu seiner eigenen Zukunftssicherung bei.

Die in den DOSB & DSB -Rahmenrichtlinien entwickelten Qualifizierungskonzepte tragen diesen zukunfts-orientierten Anforderungen Rechnung. Sie bilden die Grundlage, die Mitglieder im RSB und seiner Untergliederung zeitgemäß zu qualifizieren.

Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit wird in der Ausbildungsrichtlinie des RSB auf eine doppelgeschlechtliche Schreibweise verzichtet. Die gewählte männliche Form spiegelt keine Wertigkeit wider.

## 2. Aufgabe und Funktion des Qualifizierungsplanes des RSB

### **Der Qualifizierungsplan im RSB**

- ist auf Grundlage des DSB-Qualifizierungsplans für die Aus- und Fortbildung erstellt und richtet sich nach seinen Vorgaben.
- dokumentiert das Selbstverständnis des Verbandes in Bezug auf seinen Bildungsauftrag im organisierten Sport einerseits und andererseits dessen Selbstverständnis hinsichtlich der Bedeutung seiner Bildungsangebote für die gesellschaftliche Entwicklung;
- liefert Maßstäbe für die Definition von Ausbildungszielen und -inhalten und prägt damit über die Ausbildungsgänge maßgeblich das Verständnis von Sport im Allgemeinen und vom Sport- und Bogenschießen in seiner speziellen Vielfalt im Besonderen;
- ist Ausdruck des Anspruchs, die Organisationsentwicklung des Verbandes und Untergliederungen durch eine konsequente Personalentwicklung zu verstetigen;
- ist das Instrument zur Realisierung eines zukunftsfähigen Sportbetriebes im DSB und dient dem Umsetzen der im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) definierten bildungspolitischen Leitbilder und Konzepte;
- gewährleistet eine klare inhaltliche Ausrichtung der einzelnen Ausbildungsgänge. Die festgeschriebene Binnenstruktur der Qualifizierungsmaßnahmen und die Steuerung durch den verantwortlichen



Spitzenverband helfen, die Qualität und Vergleichbarkeit von zentralen und dezentralen Maßnahmen zu sichern;

- definiert die zur Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahmen notwendigen Kriterien und stellt im Sinne einer Orientierungshilfe für die Entwicklung regionaler Konzepte konkretes und verbindliches Lehr- und Lernmaterial in Form von Fach-Lehrmappen zur Verfügung.

#### **Schwerpunkte des Qualifizierungsplanes sind:**

- die Berücksichtigung des DOSB-Leitbildes sowie der bildungspolitischen Grundsätze
- das Formulieren eines pädagogischen Selbstverständnisses für den Bereich des RSB
- die Entwicklung verbandsspezifischer didaktisch-methodischer Grundsätze
- die Neuausrichtung des Bereiches Personalentwicklung im RSB und seiner Untergliederungen
- die Integration eines Qualitätsmanagements für das Qualifizierungssystem
- das Aktualisieren und Fortschreiben der Ordnungen entsprechend des DSB-Qualifizierungsplans und den Rahmenrichtlinien des DOSB

#### **Der Qualifizierungsplan sichert:**

- das nutzerorientierte Umsetzen des Qualifizierungssystems,
- das Umsetzen der definierten Bildungsansprüche,
- die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit von zentralen und dezentralen Ausbildungsgängen auf allen Lizenzstufen innerhalb des DSB sowie innerhalb des DOSB,
- die einheitliche Vergabe von DOSB & DSB-Lizenzen,
- das gegenseitige Anerkennen erworbener DOSB & DSB-Lizenzen,
- das Einhalten der vereinbarten Qualitätsstandards.

### **3. Maßnahmen zur Umsetzung der Qualitätsvorgaben im RSB**

#### **Personalentwicklung**

Alle in der RSB-Ausbildungsrichtlinie aufgeführten Ausbildungsgänge sollen die Teilnehmer ermuntern, ihre Talente zum Wohle des organisierten Sports zu entwickeln und die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in der Praxis einzusetzen. Egal ob als Trainer im Breitensport oder Leistungssport, als Jugendleiter oder Vereinsmanager, der RSB braucht jeden engagierten Mitarbeiter, der einen Beitrag zur Gewinnung, Betreuung, Bindung, Förderung und Qualifizierung der im Schießsport tätigen Menschen leisten möchte.

#### **Bildung im Sport – Bildung durch Sport**

Der RSB und seine Unterorganisationen verpflichten sich, dem Bildungsanspruch gerecht zu werden, der auf der Grundlage eines humanistischen Menschenbildes, neben dem Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen auf die Entwicklung individueller Einstellungen und Wertmaßstäbe abzielt.



Erfahrungen mit dem eigenen Körper und der respekt-/verantwortungsvolle Umgang mit anderen Sportlern sowie die Achtung der natürlichen Umwelt sind wichtige Bestandteile von Bildung und Persönlichkeitsentwicklung. Bildung durch Sport hilft bei der Entwicklung von Lebensstrategien. Wichtige Hilfe bietet dabei der Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie z.B.

- Teamfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit
- Planungsfähigkeit
- Zielorientierungsfähigkeit
- Fairness
- Gesundheitsbewusstsein
- Leistungsorientierung

Bildung vollzieht sich deshalb immer in der Auseinandersetzung des Menschen mit seiner Lebensumwelt und ist ein nachhaltiger lebensbegleitender Prozess.

### **Qualifikation der Lehrkräfte**

Bei der Umsetzung von Qualifizierungsmaßnahmen kommt den Lehrkräften eine Schlüsselfunktion zu. Das individuelle fachliche Können und die pädagogische, soziale und methodische Kompetenz der Lehrkraft sind für die Qualität des Bildungsprozesses elementar; sie gehören deshalb zu den nachzuweisenden Standards der RSB-Qualitätssicherung.

Im Bereich der sportartübergreifenden Ausbildungsinhalte weisen Referenten ihre Qualifikationen, Abschlüsse und Referenzen im jeweiligen Fachgebiet selbst nach; dies wird vom Lehrausschuss dokumentiert.

In regelmäßigen Fortbildungen schult der RSB seine Lehrkräfte, zur Qualitätssicherung können zum Ende solcher Fortbildungen kleine Überprüfungen des Wissensstandes stattfinden.

### **Evaluation und Rückmeldung**

Für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ist wesentlich, dass die Differenz zwischen den Erwartungen der einzelnen Lehrgangsteilnehmer und der von ihnen empfundenen Leistungen des Bildungsanbieters festgehalten wird. Standardisierte Fragebogen ermöglichen eine anonyme Abfrage einzelner Bereiche. Eine statistische Auswertung liefert die Grundlage für Verbesserungen.

Der RSB schreibt als Mindestanforderungen für alle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu Beginn ein Warm-up mit einer Abfrage der Erwartungen und am Ende eine Evaluation in Form eines Fragebogens vor.

Angemessene Wege von der Auswertung einer Maßnahme bis zum Ableiten von Konsequenzen für die Lehrgangs- und Programmgestaltung sind wichtige Lehrinhalte der Auszubilderschulungen.



Im Rahmen der Einstiegsqualifikation delegiert der RSB die Ausbildung in seine Bezirke. Der verbindliche Einsatz von lizenzierten Ausbildern ist Bedingung. Die Bezirke übernehmen folgende Ausbildungsgänge im Bereich der Einstiegsqualifikation:

- Waffensachkunde
- Verantwortliche Aufsichtsperson (Schieß- und Standaufsicht)
- Multiplikatoren – Ausbildung „Waffensachkunde und Verantwortliche Standaufsichten“

Sollten Ausbildungen durch den RSB nicht durchgeführt werden können, so besteht im Einzelfall die Möglichkeit der Teilnahme an der Ausbildung anderer Landesverbände.

### **Kooperationen mit externen Partnern**

Die Landessportbünde können auf verschiedenen Ebenen die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen unterstützen.

Qualifizierungsmaßnahmen der Landessportbünde können in Einzelfällen für Aus- und Fortbildungen des RSB durch den Lehrausschuss anerkannt werden, insbesondere, wenn Sie ebenfalls den DOSB & DSB -Rahmenrichtlinien entsprechen.

## **4. Pädagogische Rahmenbedingungen**

### **Pädagogisches Selbstverständnis**

In ihrem Selbstverständnis als Bildungsinstitutionen für Mitarbeiter auf Bundes-, Landes- und Vereins ebene erfüllen der RSB und seine Bezirksverbände folgende Funktionen:

- sie stellen zielgruppenorientierte Bildungsangebote bereit;
- sie geben Impulse für die persönliche Weiterentwicklung;
- sie schaffen im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen ein Forum für Erfahrungsaustausch.

Gemeinsames Ziel ist, die Teilnehmenden darin zu unterstützen, ihre fachlichen und methodischen Kompetenzen weiterzuentwickeln sowie darüber hinaus ihre sozialkommunikativen und strategischen Fertigkeiten durch einen eigenverantwortlichen Selbstlernprozess herauszubilden.

Der RSB und seine Mitgliedsorganisationen sind aufgefordert, bereits vorhandenes Wissen und vorhandene Erfahrungen aufzugreifen und für die Teilnehmenden nutzbar zu machen. Damit wird im Prozess der Qualifizierung ein hohes Maß an Selbstverantwortung gefördert aber auch gefordert.

### **Erwerb von Handlungskompetenz**

Der Erwerb von Handlungskompetenz ist das Leitziel für alle Ausbildungsgänge und -stufen innerhalb des RSB-Lizenzwesens.

Handlungskompetenz verknüpft Wissen mit Können und Verhalten, bezieht sich auf ein definiertes Betätigungsfeld und schließt Teilkompetenzen wie Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und strategische Kompetenz ein.





Kompetenzen lassen sich aber nicht einfach so vermitteln. Sie sind vielmehr das Ergebnis

- der Reflexion des erworbenen Wissens,
- der individuellen Auseinandersetzung mit den erlebten Lernsituationen und Handlungsaufgaben sowie
- den später gemachten Anwendungserfahrungen. Handlungskompetenz ist das Ziel der zu realisierenden Lernprozesse und die Basis für eine erfolgreiche, engagierte und zielorientierte Eigenaktivität im Tätigkeitsfeld des Sports.

## Didaktisch-methodische Grundsätze zur Gestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen

Der RSB und seine Untergliederungen verpflichten sich, die folgenden didaktisch-methodischen Prinzipien im Zuge der Konzeption und Umsetzung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Teilnehmerorientierung und Transparenz,
- Gender Mainstreaming und Diversity Management
- Zielgruppenorientierung
- Erlebnis- und Erfahrungsorientierung
- Handlungsorientierung
- Prozessorientierung,
- Team-Prinzip
- Reflexion des Selbstverständnisses.

## 5. Ausbildungsgänge im Rheinischen Schützenbund

### Lizenzbildungen im Bereich Erwachsene

Qualifikation	Trainer C Breitensport	Trainer Trendsport	Trainer C Leistungssport	Vereinsmanager C	Ausrichter	Sonderqualifikation	Ausrichter
Lizenzstufe							
1. Lizenzstufe C Zusatzqualifikation			Trainer C Leistungssport	Vereinsmanager C	Landesverband	Änderungen in WaffG und Sportordnung	Landesverband
1. Lizenzstufe C	Trainer C Breitensport						
Basisqualifikation I	Schießleiter						
Vorstufenqualifikation	Verantwortliche Aufsicht			Bezirk	Multiplikatoren Waffensachkunde & VA	Bezirk	
	Waffensachkunde WaffG						

### Lizenzbildungen im Bereich Jugend

Lizenzbildungen im Bereich Jugend

Qualifikation	Jugendleiter	Sonderqualifikation	Ausrichter
Lizenzstufe			
2. Lizenzstufe C	Jugendleiter		Landesverband
	Jugendmaster		
Basisqualifikation	JuBaLi	JuBaLi	Landesverband
Vorstufenqualifikation	Verantwortliche Aufsicht		Bezirk
	Waffensachkunde WaffG		



## **5.1. Vorstufenqualifikationen**

Durch gezielte persönliche Begleitung, Betreuung, Förderung und Qualifizierung können Personen jeden Alters – vor allem „soziale Talente“ – für die Übernahme von Verantwortung in Verein und/oder Verband gewonnen werden

Die Vorstufenqualifikation Waffensachkunde nach § 7 WaffG in der Fassung vom 11.10.2002, abgenommen und bescheinigt von einem vom Bundesverwaltungsamt gemäß § 15 WaffG anerkannten Schießsportverband oder einer in dessen Auftrag handelnden Untergliederung, ist Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Ausbildungsgängen des RSB. Sie kann aber auch eine Maßnahme für Personen sein, die sich lediglich in diesem Umfang qualifizieren wollen:

### **5.1.1. Sachkunde nach § 7 WaffG i. V. m. § 3 Abs.1 Nr. 2c AWaffV**

#### **5.1.1.1. Handlungsfelder**

Die Sachkundeausbildung gewährleistet die vom Waffenrecht geforderte Qualifikation für Erwerb, Besitz und Transport von Waffen und Munition. Sie muss auch von verantwortlichen Aufsichtspersonen auf Schießstätten für Feuerwaffen absolviert worden sein.

#### **5.1.1.2. Ziele der Ausbildung**

Die Sachkunde versetzt den künftigen Waffenbesitzer oder die verantwortliche Aufsichtsperson (Schieß- und Standaufsicht Feuerwaffen) in die Lage, mit einer Schusswaffe sach- und fachgerecht umzugehen, und schafft die dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen. Die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Umgangs mit Waffen stellt sicher, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch den Sportschützen ebenso verhindert wird wie ein Verstoß gegen straf- oder bußgeldbewehrte Vorschriften.

Schießsportliche Fertigkeiten hat der Sportschütze bereits als Mitglied seines Vereins im Vereinstraining erworben. Ihre Vermittlung ist daher nicht Gegenstand der Sachkundeausbildung. Sie sind im Rahmen der abzulegenden Prüfung nachzuweisen.

#### **5.1.1.3. Inhalte der Ausbildung**

Die „Richtlinien des Rheinischen Schützenbundes für den Nachweis der Sachkunde“ gliedern sich in folgende Ausbildungsschwerpunkte:

- I. Waffenrechtliche Grundlagen (WaffG., AWaffV und WaffVwV)
- II. Beschussrechtliche Grundlagen
- III. Notwehr und Notstand
- IV. Waffentechnische Grundlagen
- V. Handhabung von Schusswaffen
- VI. Kenntnisse über die Grundzüge der Sportordnung des DSB



#### 5.1.1.4. Ausbildungsordnung

##### **Träger der Sachkundeausbildung**

Die Richtlinienkompetenz obliegt dem DSB als anerkanntem Schießsportverband und Bildungsträger.

##### **Durchführungsverantwortung**

Der RSB überträgt die Durchführung und Anerkennung von Bildungsmaßnahmen zum Nachweis der Sachkunde inklusive der erforderlichen Prüfungen seinen Bezirken. Grundlage für die inhaltliche Umsetzung sind die DSB-Richtlinien. Die Auswahl und Qualifikation der Lehrkräfte liegt in der Verantwortung des RSB. Die vom RSB erteilten Nachweise haben im Bereich des DSB Gültigkeit.

##### **Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung**

Bewerber für die Ausbildung sind von ihren Vereinen dem RSB oder seiner regional durchführenden Institution zu melden.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- Vollendung des 16. Lebensjahres\*,
- Mitgliedschaft in einem dem RSB angeschlossenen Verein.

\* Für das Beantragen der Waffenbesitzkarte (WBK) gelten die gesetzlichen Vorgaben.

##### **Dauer der Ausbildung und Organisationsform**

Die Sachkundeausbildung umfasst ausschließlich der Prüfung mindestens 22 Lerneinheiten (LE). Die Ausbildung muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

Für die Durchführung sind folgende Organisationsformen möglich:

- Abendveranstaltungen maximal 4 LE,
- Tagesveranstaltungen à 8 LE,
- Wochenendveranstaltungen à 20 LE

Eine Kombination der Ausbildungen „Sachkundenachweis“ und „Verantwortliche Aufsichtsperson“ ist zulässig und wird ausdrücklich empfohlen.

##### **Fehlzeiten**

Fehlzeiten sind nicht möglich.

#### 5.1.1.5. Prüfungsordnung

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für das Ausstellen des Nachweises nach § 7 WaffG. Die Prüfungsergebnisse müssen dokumentiert werden.



## Prüfungsgrundsätze

- Anhaltspunkte für die Durchführung der Prüfung können § 3 Abs. 4 i. V. mit § 2 AWaffV entnommen werden
- Die örtlich zuständige Behörde wird über Ort und Zeitpunkt der Prüfung unterrichtet. Auf Verlangen ist einem Vertreter der Behörde die Anwesenheit bei der Prüfung zu gestatten.

## Zulassungsbestimmungen zur Prüfung:

- vollständige Teilnahme an der Ausbildung

## Formen der Prüfung

Sie besteht aus

- einer schriftlichen Prüfung, die 100 Fragen umfasst und zu deren Beantwortung 120 Minuten Zeit zur Verfügung stehen;
- einer praktischen Prüfung zum Nachweis des sicheren Umgangs mit Schusswaffen auf dem Schießstand;
- ggf. einer mündlichen Nachprüfung.

## Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich aus drei Personen zusammen, die volljährig und sachkundig sein müssen. Der Lehrgangsleiter ist Mitglied der Kommission; er kann auch deren Vorsitz übernehmen.

## Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber mindestens 75 % aller Fragen richtig beantwortet hat. Eine mündliche Prüfung findet nur dann statt, wenn der Bewerber zwischen 60 % und 74 % der Fragen richtig beantwortet hat; in ihr soll der Schwerpunkt der Befragung im Bereich der schriftlich aufgezeigten Mängel liegen. Wer weniger als 60 % der Fragen richtig beantwortet hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

Im Anschluss an die Theorie findet der praktische Teil der Prüfung statt. Schwerpunkte sind:

- das Beachten der Sicherheitsregeln beim Umgang mit Schusswaffen,
- das sichere Handhaben von Schusswaffen und Munition,
- Lade- und Entlade-, Spann- und Entspann Vorgänge,
- den Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber im Umgang mit der Waffe erhebliche Mängel erkennen lässt oder gegen die geltenden Sicherheitsregeln verstößt.

Der erfolgreiche Bewerber erhält ein Zeugnis, in dem die Art und der Umfang der erworbenen Sachkunde dokumentiert ist. Das Zeugnis enthält die Bestätigung, dass Lehrgang und Prüfung nach den Richtlinien des DSB durchgeführt wurden.



## **Prüfungswiederholung**

Wer die Prüfung im theoretischen oder praktischen Teil nicht bestanden hat, darf sie wiederholen. Die Prüfungskommission kann die Wiederholung der Prüfung von einer erneuten Teilnahme an einer Sachkundausbildung abhängig machen.

## **Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten**

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom Ausbildungsorganisator festgesetzt.

## **Weitere Bestimmungen**

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die Rahmenbedingungen (RRL) für die Qualifizierung im Bereich des DOSB.

## **5.1.2. Verantwortliche Aufsichtsperson (Schieß- und Standaufsicht)**

### **5.1.2.1. Handlungsfelder**

In Ergänzung zur Sachkundausbildung gewährleistet die Ausbildung für verantwortliche Aufsichtspersonen (Schieß- und Standaufsicht) die vom Waffenrecht geforderte Qualifikation. Darüber hinaus erwerben die Teilnehmenden Handlungskompetenz im sachgerechten Umgang mit Waffen sowie notwendiger Mindeststandards von Schießsportanlagen.

### **5.1.2.2. Ziele der Ausbildung**

Aufbauend auf vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen der Teilnehmenden wird eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt:

#### **Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz**

Der Absolvent

- wird auf die wichtigsten Grundlagen der Kommunikation hingewiesen.  
Fachkompetenz
- kennt Betreiberpflichten von Schießstätten;
- kennt Vorgaben zur Mindestausstattung von Schießstätten;
- kennt Rechte und Pflichten einer Aufsichtsführenden Person;
- verfügt über eigene Erfahrungen als Sportschütze.

### **5.1.2.3. Inhalte der Ausbildung**

#### **Personenbezogene Inhalte**



Selbstverständnis:

- Verhalten in und vor der Gruppe
- Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming, Diversity Management)

#### **Rechtliche Grundlagen:**

- Grundsätze der Aufsichts- bzw. Sorgfaltspflicht
- Haftungsfragen

#### **Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte**

- praktische Unterweisung Luftgewehr und Luftpistole
- praktische Unterweisung KK-Gewehr
- praktische Unterweisung KK-Pistole
- praktische Unterweisung GK-Pistole
- praktische Unterweisung Revolver

#### **Vereins- und verbandsbezogene Inhalte**

- Qualifizierungsmöglichkeiten innerhalb des Landesverbandes

### **5.1.2.4. Ausbildungsordnung**

#### **Träger der Ausbildung für Verantwortliche Aufsichtspersonen (Schieß- und Standaufsicht)**

Verantwortlich in seiner Funktion als Bildungsträger und als beauftragter Spitzenverband ist der Deutsche Schützenbund.

#### **Durchführungsverantwortung**

Der RSB überträgt die Durchführung zur Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen (Schieß- und Standaufsicht) seinen Bezirken. Grundlage für die inhaltliche Umsetzung sind die DSB-Richtlinien.

Der jeweilige Landesbildungsausschuss beruft das für den Ausbildungsgang zuständige Lehrteam und ist für dessen Qualifikation verantwortlich.

#### **Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung**

Bewerber für die Ausbildung werden von ihren Vereinen dem Ausbildungsträger gemeldet.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein
- Waffensachkunde für Sportschützen im Sinne des § 7 WaffG nach dem 01.04.2003, absolviert bei einem vom Bundesverwaltungsamt anerkannten Schießsportverband
- Bei Nachweisen (WS), die vor dem 01.04.2003 erbracht wurden, muss vor der Ausbildung der Tageslehrgang „Änderungen im Waffenrecht und der Sportordnung“ abgelegt werden



Beabsichtigt der Bewerber, die Aufsicht ausschließlich auf reinen Druckluftständen zu führen, ist der Sachkundenachweis nach § 7 WaffG nicht erforderlich. In diesem Fall ist eine Bestätigung der Sachkunde durch den Verein ausreichend.

## **Dauer der Ausbildung und Organisationsform**

Die Qualifizierung verantwortlicher Aufsichtspersonen umfasst vier LE à 45 Minuten. Eine Kombination der Waffen- und Sachkunde-Ausbildung mit der Qualifizierung von Verantwortlichen Aufsichtsperson ist zulässig und wird ausdrücklich empfohlen.

## **Nachweis und Anerkennung**

Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung vom jeweiligen Bezirk einen Nachweis, der im Bereich des DSB gültig ist.

### **5.1.2.5. Prüfungsordnung**

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme. Die Prüfungsergebnisse werden dokumentiert. Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

#### **Prüfungsgrundsätze**

- Die Kriterien für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme werden zu Beginn der Ausbildung offengelegt.

#### **Zulassungsbestimmungen zur Prüfung**

- vollständige Teilnahme an der Ausbildung

Über die endgültige Zulassung entscheidet das Lehrteam.

#### **Formen der Prüfung**

Die Prüfung kann in folgenden Formen durchgeführt werden:

- Prüfungsgespräch,
- praktische Übung.

#### **Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus dem Lehrteam.

#### **Prüfungsergebnis**

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie gilt als bestanden, wenn mindestens 60 % des Maximums erreicht worden sind. Ergebnisse unter 60 % werden mit „nicht bestanden“ bewertet.

#### **Prüfungswiederholung**



Wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, hat der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung sowie Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest.

Weitere Wiederholungen sind nur in Verbindung mit einer erneuten Lehrgangsteilnahme möglich.

### **Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten**

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom Ausbildungsorganisator festgesetzt

### **Weiter Bestimmungen**

Für weiter Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die Rahmenbedingungen (RRL) für die Qualifizierung im Bereich des DOSB.

## **5.2. Basisqualifikation**

Die Vorstufenqualifikation dient als Einstieg in das Qualifizierungssystem des RSB. Damit werden Abschlüsse erworben, die die Qualifikation dokumentieren, im Verein kleinere, klar beschriebene Aufgaben übernehmen zu können. Sie sind auch eine gute Vorbereitung auf bestimmte Tätigkeiten, ohne weiterführende Lizenzen erwerben zu wollen.

### **5.2.1. Schießsportleiter**

Die Qualifizierung zum Schießsportleiter differenziert sich in zwei Bereiche:

- Schießsportleiter für alle Disziplinen, die dem Waffengesetz unterliegen,
- Schießsportleiter Bogen für alle Bogendisziplinen.

#### **5.2.1.1. Handlungsfelder**

Die Tätigkeit als Schießsportleiter umfasst die Sicherung der organisatorischen Abläufe innerhalb des Schießsportbetriebes auf Vereinsebene.

Aufgabenschwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung schießsportlicher Veranstaltungen und Angebote sowie des Trainings- und Wettkampfbetriebs.

#### **5.2.1.2. Ziele der Ausbildung**

Aufbauend auf den bei den Teilnehmern bereits vorhandenen Einstiegsqualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der im Folgenden genannten Kompetenzen angestrebt:

### **Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz**





#### Der Schießsportleiter

- ist sich seiner Vorbildfunktion und der Verantwortung im Umgang mit Sportlern bewusst und handelt entsprechend;
- ist sensibilisiert im Umgang mit Mitarbeitern und Arbeitsgruppen.

### **Fach- und Methodenkompetenz**

#### Der Schießsportleiter

- kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der Sportart Sportschießen und deren rechtliche Grundlagen. Er setzt sie im Prozess der zielgruppenorientierten Mitgliedergewinnung, Förderung und Bindung entsprechend um;
- kennt und berücksichtigt das Regelwerk des DSB;
- kann den Schießbetrieb aufbauen und betreuen;
- besitzt Grundkenntnisse über innovative, zielgruppenorientierte Sportgeräte und entsprechende Sporteinrichtungen;
- kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren.

### **5.2.1.3. Inhalte der Ausbildung**

Die Inhalte der Ausbildung orientieren sich an folgenden Aspekten:

#### Personen- und gruppenbezogene Inhalte

- Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming, Diversity Management)
- Grundlagen der Teamentwicklung
  - Aufgabenraster
  - Führen
  - Motivieren

#### **Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte**

- Grundlagen von Regeln und Wettkampfsystemen
- Grundlagen zur Planung und Gestaltung des Schießbetriebes
  - Organisation von Training und Wettkampf
  - Einsatz von Hilfsmitteln im Anfängertraining
- Kreative Vereinsangebote entwickeln, umsetzen und auswerten

#### **Vereins- und verbandsbezogene Inhalte**

- Allgemeine Verwaltungsverfahren, Berührungspunkte Verein/Verband mit dessen Untergliederungen
- Grundlagen zur Planung und Gestaltung von Zusammenkünften und Versammlungen
- Einladungsgestaltung
  - Checkliste für einen Versammlungsbericht
  - Versammlungsleitung
- Qualifizierungsmöglichkeiten innerhalb des Landesverbandes
- Verhaltensweisen im Zusammenhang mit
  - Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht sowie
  - vereinsrechtlichen Grundlagen



## **Umsetzen der didaktisch-methodischen Prinzipien**

Die Prinzipien Teilnehmerorientierung und Transparenz, Gender Mainstreaming und Diversity Management, Zielgruppenorientierung, Erlebnis- und Erfahrungsorientierung, Handlungsorientierung, Prozessorientierung, Teamprinzip und Reflexion des Selbstverständnisses müssen von allen beteiligten Ausbildern und/oder Referenten dieses Ausbildungsganges entsprechend der Ausführungen in den Lehrmappen der einzelnen Ausbildungsgänge berücksichtigt werden.

### **5.2.1.4. Ausbildungsordnung**

#### **Träger der Schießsportleiterausbildung**

Die Richtlinienkompetenz obliegt dem Deutschen Schützenbund als anerkanntem Schießsportverband und Bildungsträger.

#### **Durchführungsverantwortung**

Der DSB überträgt die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zum Schießsportleiter, mitsamt der Prüfungen, dem RSB. Die inhaltlich ausgearbeitete RSB-Konzeption wird zur Prüfung dem DSB vorgelegt und bedarf dessen Zustimmung.

Die Auswahl und Qualifikation der Lehrkräfte liegt in der Verantwortung des RSB.

#### **Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung**

Die Vereine melden dem RSB Bewerber für die Teilnahme an der Schießsportleiter-Ausbildung.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- die Vollendung des 18. Lebensjahres,
- die Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein,
- Nachweis Waffensachkunde für Sportschützen im Sinne des § 7 WaffG nach dem 01.04.2003, absolviert bei einem vom Bundesverwaltungsamt anerkannten Schießsportverband
- Nachweis Verantwortliche Aufsichtsperson, eines Landesverbandes des Deutschen Schützenbundes, nach dem 01.04.2003
- Bei Nachweisen (WS und VA), die vor dem 01.04.2003 erbracht wurden, muss vor der Ausbildung der Tageslehrgang „Änderungen im Waffenrecht und der Sportordnung“ abgelegt werden
- Erste-Hilfe-Nachweis, der bei Erwerb der Lizenz nicht älter als zwei Jahre ist.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Schießsportleiter Bogen sind:

- die Vollendung des 18. Lebensjahres,
- die Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein,
- Bogensachkunde
- Erste-Hilfe-Nachweis, der bei Erwerb der Lizenz nicht älter als zwei Jahre ist.

#### **Dauer der Ausbildung und Organisationsform**



Die Ausbildung zum Schießsportleiter umfasst mitsamt der Prüfung mindestens 30 LE. Der RSB kann eine zweiteilige Ausbildung in Modulen anbieten, in der Teile der erworbenen Kenntnisse aus den Einstiegsqualifikationen „Sachkundenachweis“ und „Qualifizierung von Aufsichtspersonen“ angerechnet werden

**Modul 1 = 12 LE ... werden angerechnet für**

- Sachkundenachweis (siehe DSB-Richtlinien für den Nachweis der Sachkunde A.1.1 und A.1.3)
- Qualifizierung von Aufsichtspersonen

**Modul 2 = 18 LE**

- Aufbauseminar Schießsportleiter

Folgende Organisationsformen sind möglich:

- Tagesveranstaltungen à 9 LE
- Wochenendveranstaltungen à 18 LE

Ausbildungen in Form von Abendveranstaltungen sind aus Qualitätsgründen nicht zulässig.

Die Schießsportleiterausbildung ist Voraussetzung zum Einstieg in die Lizenzausbildung der ersten Lizenzstufe. Mit ihren Inhalten und ihrem Umfang (30 LE) ist sie Bestandteil der Qualifikation „Trainer C Basis Breitensport“ des DOSB (120 LE).

**Ausbildungsunterbrechung und Fehlzeiten**

Die Ausbildung muss von einem Teilnehmer innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beginn abgeschlossen werden.

Fehlzeiten sind nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen – ausschließlich im Falle von Krankheit oder höherer Gewalt – kann der RSB Lehrausschuss die Möglichkeit einräumen, versäumte Ausbildungsinhalte innerhalb der Zweijahresfrist nachzuholen.

<b>Schießsportleiter – Inhalte der Ausbildung</b>		
Voraussetzung: Ausbildung Erste Hilfe		
<b>Inhaltsbereiche (IB)</b>	<b>LE</b>	<b>Einzelinhalte / Themen LE</b>
<b>IB 1 Planung &amp; Organisation</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der Planung (5 „W“)</li> <li>• Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebs</li> </ul>
<b>IB 2 Grundlagen Regelkunde Sportordnung</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbau der Sportordnung</li> <li>• Teil 0</li> <li>• Aufbau und Sicherheitsbereiche von Schießsportanlagen</li> <li>• Anti-Doping-Reglement</li> </ul>
<b>IB 3 Verbandsstrukturen</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wettkampfsysteme</li> <li>• regionale, nationale Sportstrukturen</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übersicht DSB- Qualifizierungssystem</li> </ul>
<b>IB 4 Grundlagen Kinder- und Jugendbetreuung</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis der Eignung nach WaffG § 27 Abs. 3</li> <li>• Kinder- und Jugendhilfegesetz</li> <li>• Entwicklungsgerechtes Training</li> <li>• Einverständniserklärung „Sorgeberechtigter“</li> <li>• Ausnahmegenehmigung vom Alterserfordernis</li> <li>• Haftung, Sorgfalts- und Aufsichtspflicht</li> </ul>
<b>IB 5 Disziplinspezifische Grundlagen</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• disziplinspezifischer Fachteil der Sportordnung</li> <li>• Sportgeräte und Ausrüstung</li> <li>• Grundanschläge und Positionen</li> <li>• Grundlagen Technikmodelle</li> </ul>
<b>IB 6* Spezielles aus dem Waffengesetz</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lagerung und Transport von Waffen</li> <li>• Verhalten bei Funktionsstörung</li> <li>• Schieß- und Standaufsicht</li> </ul>
	<b>30</b>	

\*Anerkannte Ausbildungen wie Waffensachkunde, Schieß- und Standaufsicht können mit maximal 12 LE angerechnet werden.

Entfällt für die Disziplin Bogen; wird durch disziplinspezifische Inhalte auf 30 LE ergänzt.

### 5.2.1.5. Prüfungsordnung

Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für das Erteilen der Lizenz. Die Prüfungsergebnisse werden dokumentiert. Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

#### Prüfungsgrundsätze

- Die Kriterien für das Erlangen der Lizenz müssen zu Beginn der Ausbildung offengelegt werden.

#### Zulassungsbestimmungen zur Prüfung

- vollständige Teilnahme an der Ausbildung
- Über die endgültige Zulassung entscheidet das Lehrteam.

#### Ziele der Prüfung

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissens-/ Könnens Lücken
- Feedback für die Lernenden
- Feedback für die Ausbilder

### **Formen der Prüfung**

Über die jeweilige Form der Wissensabfrage entscheidet der Bundesausschuss Bildung des zuständigen LV.

### **Nachfolgende Prüfungsformen sind zulässig:**

- Beurteilung des Gesamteindrucks innerhalb der Ausbildung mittels Beurteilungsbogen,
- punktuelle Lernerfolgskontrolle als Gruppen- oder Einzelaufgabe,
- schriftliche Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren,
- ggf. ein Prüfungsgespräch als mündliche Nachprüfung.

Die Ergebnisse der Prüfungsformen werden dokumentiert.

### **Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus den in der Ausbildung tätigen Lehrreferenten und ggf. dem Landeslehrwart des RSB.

### **Prüfungsergebnis**

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie gilt als bestanden, wenn die Kompetenzen des Teilnehmers als mindestens „ausreichend“ beurteilt werden. Das ist dann der Fall, wenn mindestens 60 % der möglichen Bewertungspunkte erreicht wurden. Liegt die Bewertung zwischen 50 und 59 % kann durch ein Prüfungsgespräch in Form einer mündlichen Nachprüfung ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden. Bei Bewertungen unter 50 % gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

### **Prüfungswiederholung**

Wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung sowie Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest.

Über das Anrechnen von Prüfungsteilen für die Wiederholung entscheidet die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Landeslehrausschusses.

### **Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten**

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom RSB festgesetzt.

### **5.2.1.6. Lizenzordnung**



## **Lizenzierung**

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung erhalten die Schießsportleiter-Lizenz oder die Lizenz „Schießsportleiter Bogen“.

Sie ist Eingangsvoraussetzung für die Ausbildungsangebote der ersten Lizenzstufe des DOSB. Mit diesem Abschluss wird dokumentiert, dass der Absolvent in einem Verein eine kleinere, klar beschriebene Aufgabe übernehmen kann. Sie ist auch gut geeignet für Personen, die sich auf eine bestimmte Tätigkeit vorbereiten möchten, ohne weiterführende Lizenzen erwerben zu wollen.

## **Gültigkeit**

Die Schießsportleiter-Lizenz ist unbefristet gültig.

## **Allgemeine Bestimmungen**

Alle durch den Dachverband anerkannten Ausbildungen des RSB sind in allen LV des DSB anzuerkennen.

## **Lizenzentzug**

Der RSB hat das Recht, Lizenzen ihres Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn lizenzierte Schießsportleiter gegen die Satzungen und Bestimmungen eines Landes- oder des Bundesverbandes verstoßen oder ihre Stellung missbraucht haben.

## **Weitere Bestimmungen**

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die Rahmenrichtlinien (RRL) für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB, Köln 2005).

## **5.2.2. Jugend-Basis-Lizenz (JuBaLi – Sonderlizenz)**

### **5.2.2.1. Handlungsfelder**

Der Jugend-Basis-Lizenz-Inhaber ist die verantwortliche Aufsichtsperson im Sinne des § 27 Abs. 3 des WaffG und sich damit seiner besonderen Stellung und Verantwortung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen bewusst.

Die Teilnehmenden sollen sensibilisiert und für die weiteren Bildungsangebote des RSB motiviert werden, um die Ausbildung zumindest bis zur ersten Lizenzstufe zu vollenden.

Mit diesem Abschluss wird die Bestätigung dokumentiert, in einem Verein eine kleinere, klar beschriebene Aufgabe zu übernehmen. Die JuBaLi kann auch eine Maßnahme für Personen sein, die sich auf eine bestimmte Tätigkeit vorbereiten, ohne weiterführende Lizenzen erwerben zu wollen.



### 5.2.2.2. Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf die bei den Teilnehmern bereits vorhandene Vorstufenqualifikation und eigene Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt.

#### **Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz**

Der Jugend-Basis-Lizenzinhaber

- ist sich seiner Rolle als pädagogisch wirkender Mensch bewusst;
- ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung seiner Gruppe bewusst und handelt entsprechend;
- beherrscht Grundlagen des Lehrens und Lernens;
- ist sich seiner Aufsichtspflicht über die ihm anvertrauten jungen Menschen bewusst und richtet sein persönliches Verhalten danach aus.

#### **Fachkompetenz**

Der Jugend-Basis-Lizenzinhaber

- kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der Sportart Sportschießen und deren rechtliche Grundlagen;
- kann Anfänger kompetent während ihrer ersten Trainingsschritte begleiten;
- besitzt Grundkenntnisse über aktuelle Regeln, innovative, zielgruppenorientierte Sportgeräte und entsprechende Hilfsmittel;
- ist sich des jeweiligen Entwicklungsstandes junger Menschen bewusst und handelt dieser Erkenntnis entsprechend.

#### **Methoden- und Vermittlungskompetenz**

Der Jugend-Basis-Lizenzinhaber

- verfügt über pädagogisch-didaktisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von kleinen Trainingseinheiten;
- verfügt über Grundwissen zu Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Anfängerbereich;
- lernt die Grundprinzipien für ein zielorientiertes und systematisches Lehren und Lernen im Sport kennen und sie anzuwenden.

### 5.2.2.3. Inhalte der Ausbildung

Die Inhalte der Ausbildung orientieren sich an folgenden Aspekten:

#### **Personen- und gruppenbezogene Inhalte**

Grundlegende Inhalte, Methoden und Organisationsformen für den Umgang mit Sportlerinnen, Sportlern und Sportgruppen im Anfängerbereich:

- Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming, Diversity Management),
- Grundlagen des Lernens,
- Grundlagen des Lehrens,
- Entwicklungsmerkmale junger Menschen,

- Pädagogische Leitgedanken

### **Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte**

- Einsatz von Hilfsmitteln im Anfängertraining
- Grundlagen des kind- und jugendgerechten Trainings
  - spielerische Gestaltung
  - vom Leichten zum Schweren
- Grundlagen zur Planung und Gestaltung von kleinen Trainingseinheiten
  - Stundenvorbereitung

### **Vereins- und verbandsbezogene Inhalte**

- Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht
- Basiswissen über die Qualifizierungsmöglichkeiten in den Sportorganisationen

### **Umsetzen der didaktisch-methodischen Prinzipien**

Die Prinzipien Teilnehmerorientierung und Transparenz, Gender Mainstreaming und Diversity Management, Zielgruppenorientierung, Erlebnis- und Erfahrungsorientierung, Handlungsorientierung, Prozessorientierung, Teamprinzip und Reflexion des Selbstverständnisses werden von allen beteiligten Ausbildern und Referenten dieses Ausbildungsgangs entsprechend den Ausführungen in den Lehrmappen der einzelnen Ausbildungsgänge berücksichtigt.

#### **5.2.2.4. Ausbildungsordnung**

##### **Träger der Jugend-Basis-Lizenz-Ausbildung**

In seiner Funktion als Bildungsträger und als beauftragter Spitzenverband ist der DSB verantwortlich für die Jugend-Basis-Lizenz-Ausbildung.

##### **Durchführungsverantwortung**

Der DSB delegiert alle Einstiegs-, Vorstufenqualifikationen und die Ausbildungsgänge der ersten Lizenzstufe an den RSB.

Der jeweilige Lehrausschuss, dessen Vorsitzender, der für die Bildungsarbeit im RSB verantwortliche Landeslehrwart ist, beruft das für den Ausbildungsgang zuständige Lehrteam.

##### **Die Mitglieder der Lehrteams setzen sich wie folgt zusammen:**

- ein für die Maßnahme verantwortlicher, vom DSB lizenzierter Ausbilder als Lehrgangleiter,
- mindestens ein weiterer Ausbilder in der Funktion als Fachreferent, der in die Vor- und Nachbereitung sowie in die Evaluation der Maßnahme eingebunden ist (wünschenswert ist eine mit Jugendfragen vertraute Person z. B. Landesjugendleiter, Landesjugendtrainer, Jugendbildungsreferent oder Jugendsekretär).





Die Maßnahme wird nach Vorlage der RSB Konzeption und Abschluss des Genehmigungsverfahrens regional ausgeschrieben.

## **Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung**

Bewerber für die Ausbildung werden von ihren Vereinen dem RSB gemeldet.

### **Voraussetzungen für die Zulassung sind:**

- die Vollendung des 18. Lebensjahres,
- die Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein,
- Waffensachkunde für Sportschützen im Sinne des § 7 WaffG nach dem 01.04.2003, absolviert bei einem vom Bundesverwaltungsamt anerkannten Schießsportverband
- Nachweis Verantwortliche Aufsichtsperson, eines Landesverbandes des Deutschen Schützenbundes, nach dem 01.04.2003
- Bei Nachweisen (WS und VA), die vor dem 01.04.2003 erbracht wurden, muss vor der Ausbildung der Tageslehrgang „Änderungen im Waffenrecht und der Sportordnung“ abgelegt werden
- Erste-Hilfe-Nachweis, der bei Erwerb der Lizenz nicht älter als zwei Jahre ist.

### **Dauer der Ausbildung und Organisationsform**

Die Ausbildung umfasst inklusive der Lernerfolgskontrolle mindestens 15 LE.

Folgende Organisationsformen sind möglich:

- Tagesveranstaltungen à 10 LE,
- Wochenendveranstaltungen à 15 LE.

Ausbildungen in Form von Abendveranstaltungen sind aus Qualitätsgründen nicht zulässig.

### **Ausbildungsunterbrechung**

Wird die Ausbildung nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beginn durch den Teilnehmer abgeschlossen, muss eine neue Ausbildung begonnen werden. Bereits absolvierte Ausbildungsteile werden nicht angerechnet. Fehlzeiten sind nicht möglich.

## **5.2.2.5. Prüfungsordnung**

Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für das Erteilen der Lizenz. Die Prüfungsergebnisse werden dokumentiert. Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

### **Prüfungsgrundsätze**

- Die Kriterien für das Erlangen der Lizenz werden zu Beginn der Ausbildung offengelegt.
- Eine Lernerfolgskontrolle findet punktuell statt, im Rahmen des Unterrichts.

### **Ziele der Prüfung**

- Aufzeigen von Wissens-/Könnens Lücken
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Handlungsfähigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

### **Zulassungsbestimmungen zur Prüfung**

- vollständige Teilnahme an der Ausbildung
- positive Einschätzung durch das Lehrteam mittels Beurteilungsbogen

### **Formen der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus

- einer Beurteilung des Gesamteindrucks innerhalb der Ausbildung,
- einer punktuellen Lernerfolgskontrolle als Gruppen- oder Einzelaufgabe.

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsformen werden im Beurteilungsbogen dokumentiert. Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus einem festgelegten Gewichtungsschlüssel.

### **Prüfungsinhalte**

*Beurteilung des Gesamteindrucks*

- aktive Mitarbeit
- soziales Verhalten

*Punktuelle Lernerfolgskontrollen*

Zur Bewertung von Lernerfolgskontrollen können folgende Kriterien herangezogen werden:

- Nachweis der praktischen Demonstrationsfähigkeit,
- Präsentation von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis,
- Übernahme von Sportpraxisanteilen aus Spezialgebieten einzelner Teilnehmer, um die Ausbildungsinhalte zu ergänzen,
- Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde (auch als Gruppenarbeit möglich, sofern der individuelle Anteil ersichtlich ist).

### **Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Personen und setzt sich aus Mitgliedern des Lehrteams zusammen.

### **Prüfungsergebnis**

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie gilt als bestanden, wenn die Kompetenzen des Teilnehmers als mindestens „ausreichend“ eingestuft werden (= mind. 60 % positive Bewertung im Beurteilungsbogen). Liegt die Bewertung unter 60 %, kann durch ein Prüfungsgespräch in Form einer mündlichen Nachprüfung ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden.

### **Prüfungswiederholung**



Wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung sowie Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest.

Über das Anrechnen von Prüfungsteilen für die Wiederholung entscheidet die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Landeslehrausschusses.

### **Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten**

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom Lehrausschuss des RSB festgesetzt. Der DSB empfiehlt, die Prüfungsgebühren in die Lehrgangsgebühren zu integrieren.

### **Weitere Bestimmungen**

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die Rahmenrichtlinien (RRL) für die Qualifizierung im Bereich des DOSB (DOSB, Köln 2005).

## **5.2.2.6. Lizenzordnung**

### **Lizenzierung**

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung erhalten die Jugend-Basis-Lizenz des RSB.

### **Gültigkeit**

Die Jugend-Basis-Lizenz (JuBaLi) gilt im Gesamtbereich des Deutschen Schützenbundes. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum ihrer Ausstellung und ist unbefristet.

### **Allgemeine Bestimmungen**

Alle durch den Dachverband anerkannten Ausbildungen eines Landesverbandes müssen in allen Landesverbänden des DSB anerkannt werden.

### **Lizenzentzug**

Die Landesverbände haben das Recht, Lizenzen ihres Zuständigkeitsbereichs einzuziehen, wenn JuBaLi-Inhaber gegen die Satzungen und Bestimmungen des Landes-/Bundesverbandes verstoßen oder ihre Stellung missbrauchen.

### **Weitere Bestimmungen**

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die Rahmenrichtlinien (RRL) für die Qualifizierung im Bereich des DOSB (DOSB, Köln 2005).



## **5.3. Erste Lizenzstufe**

Neben der verbandsinternen Einstiegsqualifikation „1.1 Waffensachkunde“ ist die unter Punkt 2. beschriebene Vorstufenqualifikation zum Schießsportleiter ein verbindlicher Einstieg für das Grundmodul C1 (Trainer C Basis Breitensport).

Die erste Lizenzstufe im DSB umfasst insgesamt 150 LE und besteht aus einem Grundmodul C1 (Trainer C Basis Breitensport) und einem Spezialisierungsmodul C2 (Trainer C Leistungssport oder Trainer C Trendsport oder Jugendleiter).

Zur Anerkennung der Lizenz und der damit verbundenen Bezuschussungsfähigkeit auf der Ebene des DOSB muss die erfolgreiche Teilnahme an der Schießsportleiterausbildung mit 30 LE und dem Grundmodul Trainer C Basis Breitensport mit 90 LE für Trainer nachgewiesen werden (= 1. Lizenzstufe à 120 LE nach DOSB-Rahmenrichtlinie).

### **5.3.1. Trainer C Basis Breitensport (Grundmodul C1)**

#### **5.3.1.1. Handlungsfelder**

Zur Tätigkeit eines Trainer C Basis Breitensport gehört das Gewinnen von Mitgliedern sowie deren Förderung und Bindung auf der Basis schießsportlich orientierter Übungs- und Trainingsangebote auf Vereinsebene. Aufgabenschwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von

- attraktiven Vereins- und Freizeitangeboten,
- Übungs- und Trainingseinheiten im sportartspezifischen Anfängerbereich (Technikerwerb, Grundlagentraining).

#### **5.3.1.2. Ziele der Ausbildung**

Aufbauend auf bei den Teilnehmern bereits vorhandenen Einstiegsqualifikationen und Erfahrungen wird durch die Lernziele eine Weiterentwicklung folgender Kompetenzen angestrebt:

#### **Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz**

Der Trainer

- kann Gruppen führen, gruppenspezifische Prozesse wahrnehmen und angemessen darauf reagieren;
- kennt und berücksichtigt die Grundregeln der Kommunikation und wendet sie an;
- kennt und berücksichtigt entwicklungsangemessene Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen und Älteren;
- kennt und berücksichtigt geschlechtsspezifische Bewegungs- und Sportinteressen;
- ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung aller Zielgruppen bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielsetzungen des Rheinischen Schützenbundes;
- kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer.

#### **Fachkompetenz**

## Der Trainer

- kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der Sportart Sportschießen und deren rechtliche Grundlagen. Er setzt sie im Prozess der zielgruppenorientierten Mitgliedergewinnung, Förderung und Bindung angemessen um;
- kennt die Grundtechniken der jeweiligen Disziplinen und deren spielerische sowie wettkampfgemäße Anwendung im Anfängerbereich;
- kann Anfängergruppen aufbauen, betreuen und fördern;
- kennt die gesundheitlichen, konditionellen und koordinativen Zusammenhänge und kann sie in der Übungsgestaltung berücksichtigen;
- besitzt Grundkenntnisse über aktuelle Regeln, innovative, zielgruppenorientierte Sportgeräte und entsprechende Sporteinrichtungen;
- kann Mitarbeiter motivieren;
- schafft ein attraktives, freudebetontes Sportangebot für die jeweilige Zielgruppe.

## Methoden- und Vermittlungskompetenz

### Der Trainer

- verfügt über pädagogisch-didaktisches Grundwissen zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Trainingseinheiten im Einzel- und Gruppenbetrieb;
- verfügt über Grundwissen zu Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Anfängerbereich und wendet es an;
- hat ein angemessenes Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und praktischen Selbsterfahrung lässt und Gelegenheit zu Eigeninitiativen gibt;
- lernt die Grundprinzipien für zielorientiertes und systematisches Lehren und Lernen im Sport kennen und ansatzweise anzuwenden.

### 5.3.1.3. Inhalte der Ausbildung

Die Inhalte der Ausbildung orientieren sich an folgenden Aspekten:

#### Personen- und gruppenbezogene Inhalte

Grundlegende Inhalte, Methoden und Organisationsformen für den Umgang mit Sportlerinnen, Sportlern und Sportgruppen im Anfängerbereich:

- strukturierte, zielgruppenorientierte Planung und Gestaltung von Übungseinheiten
  - Aufbau mittels Didaktischem Raster
  - Gliederung von Lerneinheiten (Einleitung, Hauptteil, Ausklang)
  - methodischer Aufbau von Lerneinheiten
- Belastung, Entwicklung und Trainierbarkeit verschiedener Altersstufen
- Grundlagen der Kommunikation und bewährte Verfahren des Umgangs mit Konflikten
- Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming, Diversity Management)
- Grundlagen der Sportpädagogik
  - Leiten
  - Führen
  - Betreuen
  - Motivieren



- Schaffen von Bewusstsein für die Verantwortung, die Trainer für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Aktiven im und durch Sport haben

## **Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte**

- allgemeine und spezielle Übungsinhalte und -methoden für die Grundlagenschulung von Schießsportanfängern im Vereinsbetrieb;
- Grundlagen der Trainingslehre
  - motorische Grundfähigkeiten
  - Anpassungsprinzipien
  - Prinzipien des Anfängertrainings
  - Lernen von disziplinspezifischen Bewegungsabläufen
- Grundlagen von Regeln und Wettkampfsystemen
- sportbiologische Grundlagen: Wie funktioniert der menschliche Körper?
  - Herz-Kreislauf-System
  - Muskulatur
  - Sinnesorgane
  - Trainingsanpassung
- allgemeine Konditionsschulung
  - Aufwärmen
  - funktionelle Gymnastik
  - Kleine Spiele
  - Training der Grundlagenausdauer
  - Zirkeltraining
- kreative Vereinsangebote entwickeln, umsetzen und reflektieren
- kreativer Einsatz verschiedener Hilfsmittel und Marktneuheiten
- Kenntnis moderner Trends im Schießsport Vereins- und verbandsbezogene Inhalte
- Basiswissen über die Aufgaben des Sports und der Sportorganisationen und deren Bedeutung für den Vereinssport
- Basiswissen über die Aufgaben von Trainern im Umgang mit Sportgruppen
- Verhaltensweisen im Zusammenhang mit
  - Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht
  - vereinsrechtlichen Grundlagen
- Basiswissen über die Qualifizierungsmöglichkeiten in den Sportorganisationen
  - Sportstrukturen, Mitbestimmung und Mitarbeit

## **Umsetzen der didaktisch-methodischen Prinzipien**

Die Prinzipien Teilnehmerorientierung und Transparenz, Gender Mainstreaming und Diversity Management, Zielgruppenorientierung, Erlebnis- und Erfahrungsorientierung, Handlungsorientierung, Prozessorientierung, Teamprinzip und Reflexion des Selbstverständnisses werden von allen beteiligten Ausbildern und Referenten dieses Ausbildungsganges entsprechend den Ausführungen in den Lehrmappen der einzelnen Ausbildungsgänge berücksichtigt.

### **5.3.1.4. Ausbildungsordnung**

#### **Träger der Trainer-C-Ausbildung**



In seiner Funktion als Bildungsträger und beauftragter Spitzenverband ist der DSB verantwortlich für alle DOSB-Lizenzlehrgänge (Aus- und Fortbildungen).

### **Durchführungsverantwortung**

Der DSB delegiert alle Einstiegsqualifikationen und die Ausbildungsgänge der ersten Lizenzstufe an den RSB. Er fungiert als regionaler Bildungsanbieter.

Der RSB Lehrausschuss beruft das für den Ausbildungsgang zuständige Lehrteam. Das Lehrteam setzt sich aus mindestens zwei Personen zusammen, die nachfolgende Aufgaben oder Qualifikationen ggf. auch in Personalunion übernehmen oder nachweisen:

- Lehrgangsführung;
- je Disziplin ein lizenziertes Ausbilder, der in die Vor- und Nachbereitung sowie in die Evaluation der Maßnahme eingebunden ist;
- mindestens eine mit Jugendfragen vertraute Person (z. B. Landesjugendleiter, Landesjugendtrainer, Jugendbildungsreferent oder Jugendsekretär).

### **Anerkennung anderer Ausbildungsgänge**

Eine teilweise Anerkennung anderer DOSB-Ausbildungsgänge ist generell möglich. In jedem Einzelfall muss jedoch überprüft werden, ob die Qualifikationsnachweise der betreffenden Person der Zielstellung des RSB (Wissenstransfer von Fachgebieten in die eigene Sportart) gerecht werden. Da der RSB für seine Lizenzlehrgänge in sich geschlossene Bildungsprozesse anstrebt, können einzelne Stunden aus dem Lehrgangsgefüge nur schwer herausgetrennt werden.

Der Lehrausschuss entscheidet über die Anerkennung von Teilen anderer DOSB-Ausbildungsgänge.

In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Anerkennung von Teilen staatlich anerkannter Abschlüsse außerhalb des DOSB-Lizenzwesens (z. B. Sportlehrer, Gymnastiklehrer, Physiotherapeut, Mediziner etc.) durch den RSB Lehrausschuss möglich.

### **Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung**

Für die Teilnahme an der Ausbildung zum Trainer C Basis Breitensport ist die Schießsportleiterlizenz verbindlich. Sie umfasst mindestens 30 LE und ist integrativer Bestandteil der Trainer C Ausbildung (30 LE + 90 LE = 120 LE/C1). Bewerber für die Ausbildung zum Trainer C Basis Breitensport werden von ihren Vereinen dem RSB gemeldet.

### **Voraussetzungen für die Zulassung sind:**

#### **Für Gewehr und Pistole:**

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein
- Nachweis Waffensachkunde für Sportschützen im Sinne des § 7 WaffG nach dem 01.04.2003, absolviert bei einem vom Bundesverwaltungsamt anerkannten Schießsportverband
- Nachweis Verantwortliche Aufsichtsperson, eines Landesverbandes des Deutschen Schützenbundes, nach dem 01.04.2003



- Abgeschlossene Schießsportleiter – Ausbildung für alle Disziplinen, die dem Waffengesetz unterliegen nach 01.04.2003
- Jugendbasislizenz
- Teilnahme an einer Ersten Hilfe Ausbildung über 9 Lerneinheiten und bei Erwerb der Lizenz nicht älter als 2 Jahre ist

#### **Für Bogen:**

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein
- Nachweis Bogensachkunde
- Abgeschlossene Schießsportleiter für alle Bogendisziplinen
- Teilnahme an einer Ersten Hilfe Ausbildung über 9 Lerneinheiten und bei Erwerb der Lizenz nicht älter als 2 Jahre ist

#### **Dauer der Ausbildung und Organisationsform**

Die Dauer der Ausbildung inklusive der Lernerfolgskontrolle beträgt mindestens 90 LE (exklusive des Anteiles „Schießsportleiter“ von 30 LE). Sie muss von einem Teilnehmer innerhalb von zwei Jahren nach dem Beginn abgeschlossen werden. Folgende Organisationsformen sind möglich:

- Tagesveranstaltungen à 9 LE,
- Wochenendveranstaltungen à 18 LE,
- Wochenlehrgang 45 LE (Mo-Fr),
- Wochenlehrgang 60 LE (Mo-So).

Ausbildungen in Form von Abendveranstaltungen sind aus Qualitätsgründen nicht zulässig.

#### **Ausbildungsunterbrechung**

Ist die Ausbildung innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beginn durch den Teilnehmer nicht abgeschlossen, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung durch den Landesbildungsausschuss gewährt werden. Fehlzeiten sind nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Landesbildungsausschuss die Möglichkeit einräumen, versäumte Ausbildungsinhalte nachzuholen. Dies gilt nur bei einer Fehlzeit von maximal 10 % der gesamten Ausbildungsdauer und ausschließlich im Falle von Krankheit oder höherer Gewalt.

#### **Disziplinwechsel**

Die Ausbildung zum Trainer C Basis Breitensport beruht auf dem Setzen eines Schwerpunkts durch den Auszubildenden in einer der olympischen Schießdisziplinen Bogen, Luftgewehr/Luftpistole oder Flinte. Ergänzungsausbildungen in weiteren Schwerpunktdisziplinen sind möglich. Wenn die erste Basisausbildung nicht länger als vier Jahre zurückliegt, muss nur der betreffende disziplinspezifische Teil absolviert werden. Der überfachliche Teil der vorausgegangenen Ausbildung wird anerkannt.





Liegt die erste Basis-Ausbildung länger als vier Jahre zurück, absolviert der Anwärter einen kompletten Ausbildungsgang mit neuer Schwerpunktsetzung. Ein Wechsel innerhalb der Schwerpunktdisziplinen ist ohne die genannte Ergänzungsausbildung nicht möglich (z. B. von Bogen nach Gewehr/Pistole).

### **5.3.1.5. Prüfungsordnung**

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für das Erteilen der Lizenz. Die Prüfungsergebnisse müssen dokumentiert werden. Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

#### **Prüfungsgrundsätze**

- Die Kriterien für das Erlangen der Lizenz werden zu Beginn der Ausbildung offengelegt.
- Eine Lernerfolgskontrolle findet punktuell statt, und zwar im Rahmen des Unterrichts oder prozessbegleitend, z. B. am Ende von Ausbildungsblöcken
- Elemente der Prüfung werden im Lehrgang vorgestellt und geprobt.
- Eine Prüfung darf nur Inhalte umfassen, die in der Ausbildung vermittelt wurden.

#### **Ziele der Prüfung**

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissens-/Könnens Lücken
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme und Erledigung von Aufgaben
- Nachweis der Handlungsfähigkeit im Umgang mit Gruppen durch Projektarbeit
  - Feedback für die Ausbilder

#### **Zulassungsbestimmungen zur Prüfung**

- vollständige Teilnahme an der Ausbildung (siehe Ausbildungsordnung)
  - positive Einschätzung durch das Lehrteam mittels Beurteilungsbogen
- Über die endgültige Zulassung entscheidet das Lehrteam.

#### **Formen der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus

- einer oder mehreren Lernerfolgskontrollen,
- einer Beurteilung des Gesamteindrucks innerhalb der Ausbildung,
- einer Projektarbeit,
- einem Prüfungsgespräch (individuelles Feedback/ggf. mündliche Nachprüfung).

Die Ergebnisse der Prüfungsformen werden im Beurteilungsbogen dokumentiert. Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus einem festgelegten Gewichtungsschlüssel.

#### **Prüfungsinhalte**

##### **Lernerfolgskontrolle(n)**



Im Verlauf der Ausbildung weisen die Teilnehmer ihren Lernerfolg durch das Erledigen kleinerer Aufgaben und/oder das Absolvieren von Tests nach

### **Beurteilung des Gesamteindrucks**

- aktive Mitarbeit
- soziales Verhalten
- punktuelle Lernerfolgskontrollen
- Zur Bewertung von Lernerfolgskontrollen können folgende Kriterien herangezogen werden:
  - Nachweis der praktischen Demonstrationsfähigkeit,
  - Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis,
  - Übernahme von Sportpraxisanteilen aus Spezialgebieten einzelner Teilnehmer, um die Ausbildungsinhalte zu ergänzen,
  - Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde (auch als Gruppenarbeit möglich, sofern der individuelle Anteil ersichtlich ist),
  - Hospitationen in Vereinsgruppen mit Beobachtungsprotokoll für die anschließende Gruppenarbeit (Auswertungsgespräch über beobachtete Aspekte der Unterrichtsgestaltung und -inhalte).

### **Projektarbeit**

Die Teilnehmer weisen durch eine Projektarbeit im Rahmen einer gestellten Aufgabe ihre Handlungskompetenz nach.

### **Organisationsformen der Projektarbeit**

Die Projektbearbeitung geschieht je nach Schwierigkeitsgrad und Umfang in Zweier- oder Dreiergruppen.

### **Zeitlicher Umfang der Projektarbeit**

Der zeitliche Umfang eines Projektes umfasst mindestens eine LE. Die Projekte finden am Ende der Qualifizierungsmaßnahme statt.

### **Form der Ausarbeitung**

Die Ausarbeitung geschieht in schriftlicher Form und hat zum Inhalt:

- eine Darstellung der Ausgangssituation bezogen auf die Teilnehmer,
- eine exakte Ziel- und Situationsbeschreibung
- eine Beschreibung und Begründung des geplanten Ablaufes der Aktion und der angewandten Methoden,
- eine lückenlose Auflistung der benötigten Materialien, • einen Quellennachweis.

### **Prüfungsgespräch**

Das Prüfungsgespräch dient den Teilnehmern in erster Linie für eine individuelle Nachbereitung der Ausbildungsmaßnahme. Sie erhalten darin ein Feedback über ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie über ihre erbrachte Leistung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in Form einer Nachprüfung ungeklärte Fragen zur individuellen Kompetenzentwicklung zu beantworten.



Das Prüfungsgespräch sollte den Teilnehmern eine Perspektive für ihr zukünftiges Wirkungsfeld geben und ggf. Möglichkeiten für eine individuelle Weiterentwicklung aufzeigen.

### **Prüfungskommission**

Das Prüfungsgespräch wird durch die Prüfungskommission geführt. Sie wird vom Landesbildungsausschuss bestimmt. Zur Prüfungskommission gehören der Vorsitzende der Kommission, der Ausbilder in der jeweiligen Spezialdisziplin sowie ein weiterer Vertreter des Lehrteams. Die Prüfungskommission urteilt über den Lernerfolg, führt das Prüfungsgespräch und teilt dem Prüfling umgehend das Ergebnis mit.

### **Prüfungsergebnis**

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie gilt als bestanden, wenn die Kompetenzen des Teilnehmers als mindestens „ausreichend“ eingestuft werden (= mind. 60 % positive Bewertung im Beurteilungsbogen). Liegt die Bewertung unter 60 %, kann durch das Prüfungsgespräch in Form einer mündlichen Nachprüfung ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden.

### **Prüfungswiederholung**

Wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung sowie Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest.

Über das Anrechnen von Prüfungsteilen für die Wiederholung entscheidet die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Landesbildungsausschusses.

### **Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten**

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom RSB festgesetzt. Der DSB empfiehlt, die Prüfungsgebühren in die Lehrgangsgebühren zu integrieren. In Fällen einer Kooperation des RSB mit dem LSB sind andere Lösungen möglich.

## **5.3.1.6. Lizenzordnung**

### **Lizenzierung**

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung erhalten die Trainer-C-Basis-Breitensport-Lizenz des DOSB. Die Lizenznummern werden beim DSB registriert und entsprechend des aktuellen Bedarfs vom LV abgerufen. Dieser stellt die Lizenzen vor Ort aus und führt sie in einer elektronischen Datenbank. Der DSB erhält vom LV eine Liste der neuen Lizenz-Inhaber.

### **Gültigkeit**

Die Trainer-C-Basis-Breitensport-Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB gültig. Der Besitz einer gültigen Lizenz ist Voraussetzung für evtl. Bezuschussungen aus Mitteln der öffentlichen Hand.

Die Lizenz ist vier Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Tag der Ausstellung.



## **Lizenzverlängerung Trainer C**

Der Lizenz-Aussteller (RSB) ist immer auch der Lizenzverlängerer. Ausnahmen bedürfen der Sondergenehmigung durch den DSB.

Die Verlängerung der Lizenz setzt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der LV von mindestens 15 LE voraus. Externe Maßnahmen können als Fortbildungsveranstaltung vom LV anerkannt werden. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung.

Fortbildungsmaßnahmen zum Trainer C sind vom RSB zu testen unter Angabe von

- Fachreferent,
- Anzahl der LE,
- Themenschwerpunkte,
- Tag und Ort der Maßnahme.

Eine Lizenzverlängerung Trainer C gilt für vier Jahre. Höherwertige Lizenzierungen/Fortbildungen innerhalb des DSB-Qualifizierungssystems werden vom RSB anerkannt (z. B. Trainer B). Die Fortbildung geschieht stets auf dem Niveau der höchsten von einem Teilnehmer erlangten Lizenzstufe.

## **Regelungen zur Fortbildung**

Fortbildungen sind jederzeit möglich und wünschenswert. Maßnahmen zum Zwecke der Lizenzverlängerung dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

## **Lizenzen können reaktiviert werden:**

- im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mindestens 15 LE für drei Jahre; • im zweiten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mindestens 30 LE für zwei Jahre;
- im dritten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mindestens 30 LE für ein Jahr.

Vier Jahre nach Ablauf der Lizenz erlischt der Anspruch auf eine Lizenzverlängerung. Sonderfälle (z. B. Wiedereinsteiger-Modelle – mind. 45 LE) regelt der RSB

## **Allgemeine Bestimmungen**

Alle durch den Dachverband anerkannten Ausbildungen des Rheinischen Schützenbundes werden auch in allen LV des DSB anerkannt.

## **Lizenzentzug**

Der RSB hat das Recht, Lizenzen ihres Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn lizenzierte C-Trainer gegen die Satzungen und Bestimmungen des Landes-/Bundesverbandes verstoßen oder ihre Stellung missbrauchen.

## **Weitere Bestimmungen**

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die Rahmenrichtlinien (RRL) für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB, Köln 2005).



## **5.3.2. Trainer C Leistungssport** **(Spezialisierungsmodul C2)**

### **5.3.2.1. Handlungsfelder**

Die Tätigkeit des Trainer C Leistungssport umfasst das Sichten von Talenten sowie deren Förderung und Bindung auf der Basis leistungssportlich orientierter Trainings- und Wettkampfangebote in der jeweiligen Disziplin. Schwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Grundlagen- und des Aufbautrainings für Einsteiger und Fortgeschrittene mit leistungsorientierter Ausrichtung. Grundlage hierfür bilden die Inhalte der Lehrmappen Trainer C des DSB mit Schwerpunkt im Nachwuchsleistungssport.

### **5.3.2.2. Ziele der Ausbildung**

Aufbauend auf die bei den Teilnehmern bereits durch die Trainer-C-Basis-Breitensport-Lizenz erworbenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die gesteckten Lernziele eine Weiterentwicklung folgender Kompetenzen angestrebt:

#### **Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz**

Der Trainer

- kann Gruppen führen, Gruppendynamische Prozesse wahrnehmen und angemessen darauf reagieren;
- kennt und berücksichtigt die Grundregeln der Kommunikation und wendet sie an;
- kennt und berücksichtigt entwicklungsgemäße Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen und Älteren;
- kennt und berücksichtigt geschlechtsspezifische Bewegungs- und Sportinteressen;
- ist sich der Verantwortung für die sportliche und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung überwiegend von Kindern und Jugendlichen bewusst und handelt entsprechend den bildungspolitischen Zielsetzungen des RSB;
- kennt und beachtet den Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer.

#### **Fachkompetenz**

Der Trainer

- kennt Struktur, Funktion und Bedeutung der Sportart Sportschießen als Leistungssport und deren rechtliche Grundlagen. Er setzt sie im Prozess des Erkennens von Talenten und deren Förderung auf Vereinsebene angemessen um;
- setzt die jeweilige Rahmenkonzeption für das Anfänger- und Aufbautraining sowie die dazu gehörenden Rahmentrainingspläne um;
- kann leistungsorientiertes Training sowie disziplinspezifische Wettkämpfe organisieren und die Sportler dabei anleiten, vorbereiten und betreuen;
- verfügt über erweiterte Technikenkenntnisse der jeweiligen Disziplin und deren wettkampfgemäße Anwendung im Anfänger- und Fortgeschrittenenbereich;



- kennt die konditionellen, koordinativen und psychologischen Voraussetzungen einer Disziplin und kann sie in der Trainingsgestaltung berücksichtigen;
- besitzt Grundkenntnisse über aktuelle Regeln, die neuesten Sportgeräte und entsprechende Sporteinrichtungen;
- kann Mitarbeiter motivieren;
- schafft für seine Gruppe ein attraktives, motivierendes und leistungssportorientiertes Angebot.

## **Methoden- und Vermittlungskompetenz**

### Der Trainer

- verfügt über erweitertes pädagogisch-didaktisches Grundwissen zu Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Trainingseinheiten im Einzel- und Gruppenbetrieb und wendet es zu seiner Gruppe passend an;
- beherrscht einen erweiterten Grundkatalog von Lehr-, Lern- und Trainingsmethoden im Grundlagen- und Aufbautraining;
- hat ein Lehr- und Lernverständnis, das den Teilnehmenden genügend Zeit zur Informationsverarbeitung und praktischen Selbsterfahrung lässt und Gelegenheit zu Eigeninitiativen gibt;
- kann die Grundprinzipien für zielorientiertes und systematisches Lehren und Lernen im Sport auf dem Niveau seiner Gruppe anwenden.

### **5.3.2.3. Inhalte der Ausbildung**

Die Inhalte der Ausbildung orientieren sich an folgenden Aspekten:

#### **Personen- und gruppenbezogene Inhalte**

Erweiterte Inhalte, Methoden und Organisationsformen für den Umgang mit leistungsorientierten Sportlerinnen, Sportlern und Sportgruppen im Anfänger- und Fortgeschrittenbereich:

- zielgruppenorientierte Planung und Gestaltung von Trainingseinheiten im Grundlagen- und Aufbautraining der Spezialdisziplin
- Grundlagen der Sportpsychologie
  - Motivieren im Leistungssport
  - Coachen
  - Mentales Training
  - Psychoregulation
- Handlungsstrategien für einen verantwortungsvollen und individuell abgestimmten Umgang mit den Aktiven im Leistungssport

#### **Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte**

- allgemeine und spezielle Trainingsinhalte und -methoden für das Anfänger- und Aufbautraining im Leistungssport auf der Basis der Rahmenkonzeptionen des Deutschen Schützenbundes
- Überblick: Der langfristige Leistungsaufbau
  - Schwerpunkt: Grundlagentraining, Aufbautraining
- spezielle Regeln und Wettkampfsysteme der jeweiligen Disziplin
- Grundeinstellungen und Optimierungsansätze für die Sportausrüstung
- Vertiefung und Ergänzung der Kenntnisse über die leistungssportliche Technik der Spezialdisziplin in Theorie und Praxis



- taktische Grundlagen für Training und Wettkampf

### **Vereins- und verbandsbezogene Inhalte**

- Basiswissen über die Förderkonzeptionen und -strukturen von Landessportbünden und Landesfachverbänden im Leistungssport
- Basiswissen zu den Aufgaben von Trainern speziell im Nachwuchsleistungssport
- Antidopingrichtlinien (NADA)

### **Umsetzen der didaktisch-methodischen Prinzipien**

Die Prinzipien Teilnehmerorientierung und Transparenz, Gender Mainstreaming und Diversity Management, Zielgruppenorientierung, Erlebnis- und Erfahrungsorientierung, Handlungsorientierung, Prozessorientierung, Teamprinzip und Reflexion des Selbstverständnisses werden von allen beteiligten Ausbildern und Referenten dieses Ausbildungsganges entsprechend den Ausführungen in den Lehrmappen der einzelnen Ausbildungsgänge berücksichtigt.

### **5.3.2.4. Ausbildungsordnung**

#### **Träger der Trainer-C-Ausbildung**

In seiner Funktion als Bildungsträger und beauftragter Spitzenverband ist der DSB verantwortlich für alle DOSB-Lizenzlehrgänge (Aus- und Fortbildungen).

#### **Durchführungsverantwortung**

Der DSB delegiert alle Einstiegs- und Vorstufenqualifikationen und die Ausbildungsgänge der ersten Lizenzstufe an den RSB. Er fungiert als regionaler Bildungsanbieter.

Der jeweilige Lehrausschuss beruft das für den Ausbildungsgang zuständige Lehrteam.

Das Lehrteam setzt sich aus mindestens zwei Personen zusammen, die nachfolgende Aufgaben oder Qualifikationen ggf. auch in Personalunion übernehmen oder nachweisen:

- Lehrgangsleitung;
- je Disziplin ein lizenziertes Ausbilder, der in die Vor- und Nachbereitung sowie in die Evaluation der Maßnahme eingebunden ist;
- eine mit Jugendfragen vertraute Person (z. B. Landesjugendleiter, Landesjugendtrainer, Jugendbildungsreferent oder Jugendsekretär).

#### **Anerkennung anderer Ausbildungsgänge**

Eine Anerkennung anderer schießsportspezifischer Ausbildungsgänge in der jeweiligen Disziplin wird in jedem Einzelfall überprüft. Die Qualifikationsnachweise der betreffenden Person müssen der Zielstellung, den Inhalten und dem Umfang des im RSB-Qualifizierungsplan beschriebenen Ausbildungsganges entsprechen. Der Lehrausschuss entscheidet über die Anerkennung.



## **Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung**

Bewerber für die Ausbildung Trainer C Leistungssport werden von ihren Vereinen dem RSB gemeldet.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein
- Eine gültige Lizenz Trainer C Basis Breitensport in der entsprechenden Disziplin
- Teilnahme an einer Ersten Hilfe Ausbildung über 9 Lerneinheiten und bei Erwerb der Lizenz nicht älter als 2 Jahre ist

## **Dauer der Ausbildung und Organisationsform**

Die Ausbildung umfasst inklusive der Lernerfolgskontrolle mindestens 60 LE. Sie muss in einem Zeitraum von zwei Jahren abgeschlossen sein.

Folgende Organisationsformen sind möglich:

- Tagesveranstaltungen à 9 LE
- Wochenendveranstaltungen à 18 LE
- Wochenlehrgang 45 LE (Mo-Fr)
- Wochenlehrgang 60 LE (Mo-So)

Ausbildungen in Form von Abendveranstaltungen sind aus Qualitätsgründen nicht zulässig.

## **Ausbildungsunterbrechung**

Ist die Ausbildung innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beginn durch den Teilnehmer nicht abgeschlossen, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung durch den Landesbildungsausschuss gewährt werden. Fehlzeiten sind nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Landesbildungsausschuss aber die Möglichkeit einräumen, versäumte Ausbildungsinhalte nachzuholen. Dies gilt jedoch nur bei einer Fehlzeit von maximal 10 % der gesamten Ausbildungsdauer und ausschließlich im Falle von Krankheit oder höherer Gewalt.

## **Disziplin-Wechsel**

Die Ausbildung zum Trainer C Leistungssport beruht zurzeit auf den olympischen Schwerpunktdisziplinen Bogen, Gewehr, Pistole oder Flinte. Ein Wechsel innerhalb der Schwerpunktdisziplinen ist aufgrund der Spezialisierung während einer laufenden Ausbildung nicht möglich.

### **5.3.2.5. Prüfungsordnung**

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für das Erteilen der Lizenz. Die Prüfungsergebnisse werden dokumentiert. Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im Ausbildungsumfang enthalten.

## **Prüfungsgrundsätze**





- Die Kriterien für das Erlangen der Lizenz werden zu Beginn der Ausbildung offengelegt.
- Eine Lernerfolgskontrolle findet punktuell statt, und zwar im Rahmen des Unterrichts oder prozessbegleitend, beispielsweise am Ende von Ausbildungsblöcken.
- Elemente der Prüfung werden im Lehrgang vorgestellt und geprobt.
- Eine Prüfung darf nur Inhalte umfassen, die in der Ausbildung vermittelt wurden.

### **Ziele der Prüfung**

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissens-/Könnens Lücken
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme und Erledigung von Aufgaben
- Nachweis der Handlungsfähigkeit im Umgang mit Gruppen durch Projektarbeit
- Feedback für die Ausbilder

### **Zulassungsbestimmungen zur Prüfung**

- vollständige Teilnahme an der Ausbildung (siehe Ausbildungsordnung)
- positive Einschätzung durch das Lehrteam mittels Beurteilungsbogen

Über die endgültige Zulassung entscheidet das Lehrteam.

### **Formen der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus

- einer oder mehreren Lernerfolgskontrollen,
- einer Beurteilung des Gesamteindrucks innerhalb der Ausbildung,
- einer Projektarbeit,
- einem Prüfungsgespräch (individuelles Feedback/ggf. mündliche Nachprüfung).

Die Ergebnisse der Prüfungsformen werden im Beurteilungsbogen dokumentiert. Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus einem festgelegten Gewichtungsschlüssel.

### **Prüfungsinhalte**

#### **Lernerfolgskontrolle(n)**

Im Verlauf der Ausbildung weisen die Teilnehmer ihren Lernerfolg durch das Erledigen kleinerer Aufgaben und/oder das Absolvieren von Tests nach.

#### **Beurteilung des Gesamteindrucks**

- aktive Mitarbeit
  - soziales Verhalten
  - punktuelle Lernerfolgskontrollen
- Zur Bewertung von Lernerfolgskontrollen können folgende Kriterien herangezogen werden:

- Nachweis der praktischen Demonstrationsfähigkeit,
- Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis,
- Planung, Durchführung und Reflexion einer Trainingsstunde (auch als Gruppenarbeit möglich, sofern der individuelle Anteil ersichtlich ist),
- Hospitationen in Vereinsgruppen mit Beobachtungsprotokoll für die
- Anschließende Gruppenarbeit (Auswertungsgespräch über beobachtete
- Aspekte und der Unterrichtsgestaltung und –inhalte).

## **Projektarbeit**

Die Teilnehmer weisen durch eine Projektarbeit ihre Handlungskompetenz im Rahmen einer gestellten Aufgabe nach.

Organisationsformen der Projektarbeit

Die Projektbearbeitung geschieht je nach Umfang einzeln oder in Zweiergruppen.

Zeitlicher Umfang der Projektarbeit

Der zeitliche Umfang eines Projektes umfasst mindestens eine LE. Die Projekte finden am Ende der Qualifizierungsmaßnahme statt.

## **Form der Ausarbeitung**

Die Ausarbeitung geschieht in schriftlicher Form und hat zum Inhalt:

- eine Darstellung der Ausgangssituation bezogen auf die Teilnehmer,
- eine exakte Ziel- und Situationsbeschreibung,
- eine Beschreibung und Begründung des geplanten Ablaufes der Aktion und der angewandten Methoden,
- eine lückenlose Auflistung der benötigten Materialien,
- einen Quellennachweis

## **Prüfungsgespräch**

Das Prüfungsgespräch dient in den Teilnehmern in erster Linie für eine individuelle Nachbereitung der Ausbildungsmaßnahme. Sie erhalten darin ein Feedback über ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie über ihre erbrachte Leistung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in Form einer Nachprüfung ungeklärte Fragen zur individuellen Kompetenzentwicklung zu beantworten.

Das Prüfungsgespräch sollte den Teilnehmern eine Perspektive für ihr zukünftiges Wirkungsfeld geben und ggf. Möglichkeiten für eine individuelle Weiterentwicklung aufzeigen.

## **Prüfungskommission**

Das Prüfungsgespräch wird durch die Prüfungskommission geführt. Sie wird vom Lehrausschuss des LV und dem Landeslehrwart bestimmt. Zur Prüfungskommission gehören der Vorsitzende der Kommission, der Ausbilder in der jeweiligen Spezialdisziplin sowie ein weiterer Vertreter des Lehrstabes. Die Prüfungskommission urteilt über den gesamten Lernerfolg, führt das Prüfungsgespräch und teilt dem Prüfling umgehend das Ergebnis mit.

## **Prüfungsergebnis**



Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie gilt als bestanden, wenn die Kompetenzen des Teilnehmers als mindestens „ausreichend“ eingestuft werden (= mind. 60 % positive Bewertung im Beurteilungsbogen). Liegt die Bewertung unter 60 % kann durch das Prüfungsgespräch in Form einer mündlichen Nachprüfung ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden.

### **Prüfungswiederholung**

Wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung sowie Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest.

Über das Anrechnen von Prüfungsteilen für die Wiederholung entscheidet die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Landesbildungsausschusses.

### **Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten**

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom RBS festgelegt. Der DSB empfiehlt, die Prüfungsgebühren in die Lehrgangsgebühren zu integrieren.

## **5.3.2.6. Lizenzordnung**

### **Lizenzierung**

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung erhalten die Lizenz „Trainer C Leistungssport“ des DOSB. Die Lizenznummern werden beim DSB registriert und entsprechend des aktuellen Bedarfs vom RSB abgerufen. Dieser stellt die Lizenzen vor Ort aus und führt sie in einer elektronischen Datenbank. Der DSB erhält vom RSB eine Liste der neuen Lizenz-Inhaber.

### **Gültigkeit**

Die Lizenz „Trainer C Leistungssport“ ist im Gesamtbereich des DOSB gültig. Der Besitz einer gültigen Lizenz ist Voraussetzung für evtl. Bezuschussungen aus Mitteln der öffentlichen Hand.

Die Lizenz ist vier Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Tag der Ausstellung.

### **Lizenzverlängerung Trainer C**

Der Lizenz-Aussteller (RSB) ist immer auch der Lizenzverlängerer. Ausnahmen bedürfen der Sondergenehmigung durch den DSB.

Die Verlängerung der Lizenz setzt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von mindestens 15 LE voraus, davon mindestens 8 LE im disziplinspezifischen Bereich.

Über das Angebot des eigenen LV hinaus können externe Fortbildungsmaßnahmen anerkannt werden. Sie müssen inhaltlich dem Tätigkeitsfeld des Trainer C Leistungssport entsprechen und sind im Vorfeld mit dem LV abzustimmen.

Bei der Fortbildung zum Trainer C Leistungssport ist darauf zu achten, dass Themen gewählt werden, die wahlweise

- die bisher vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten ergänzen und vertiefen;
- zur Aktualisierung des Informationsstandes in der Spezialdisziplin beitragen;
- zur Klärung aktueller Fachfragen rund um den Schießsport hilfreich sind;



- der persönlichen Weiterentwicklung in neuen, eigenständigen Fachgebieten dienen.

Fortbildungsmaßnahmen zum Trainer C sind vom jeweiligen Veranstalter zu testen unter Angabe von

- Fachreferent,
- Anzahl der LE,
- Themenschwerpunkte,
- Tag und Ort der Maßnahme.

Bei der Fortbildung zum Trainer C Leistungssport ist darauf zu achten, dass mindestens 50 % schießsportfachliche Themen gewählt werden, die wahlweise

- die bisher vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten ergänzen und vertiefen;
- zur Aktualisierung des Informationsstandes in der Spezialdisziplin beitragen;
- zur Klärung aktueller Fachfragen rund um den Schießsport hilfreich sind;
- der persönlichen Weiterentwicklung in neuen, eigenständigen Fachgebieten dienen.

Eine Lizenzverlängerung Trainer C gilt für vier Jahre. Höherwertige Lizenzierungen/Fortbildungen innerhalb des DSB-Qualifizierungssystems werden vom LV anerkannt (z. B. Trainer B). Die Fortbildung geschieht stets auf dem Niveau der höchsten von einem Teilnehmer erlangten Lizenzstufe

### **Regelungen zur Fortbildung**

Fortbildungen sind jederzeit möglich und wünschenswert. Maßnahmen zum Zwecke der Lizenzverlängerung, dürfen nicht älter als zwei Jahre sein. Lizenzen können reaktiviert werden:

- im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mindestens 15 LE für drei Jahre;
- im zweiten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mindestens 30 LE für zwei Jahre;
- im dritten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mindestens 30 LE für ein Jahr.

Vier Jahre nach Ablauf der Lizenz erlischt der Anspruch auf eine Lizenzverlängerung. Sonderfälle (z. B. Wiedereinsteiger-Modelle – mind. 45 LE) regelt der jeweilige LV.

### **Allgemeine Bestimmungen**

Alle durch den Dachverband anerkannten Ausbildungen des RSB werden in allen Landesverbänden des DSB anerkannt.

### **Lizenzentzug**

Der RSB das Recht, Lizenzen ihres Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn lizenzierte C-Trainer gegen die Satzungen und Bestimmungen des Landes- oder Bundesverbandes verstoßen oder ihre Stellung missbrauchen.

## Weitere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die Rahmenrichtlinien (RRL) für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB, Köln 2005).

### 5.3.3. Jugendleiter (Spezialisierungsmodul C2)

Die Deutsche Schützenjugend ist gemäß §§ 1 und 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Die Träger sind verpflichtet, fachliche und personelle Voraussetzungen zu schaffen und weiterzuentwickeln, um das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gewährleisten. Im KJHG ist festgelegt, dass alle in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätigen Personen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden. Um diesen Auftrag besser umsetzen zu können, haben die obersten Landesjugendbehörden eine bundeseinheitliche „Card“ für Jugendleiter (JuLeiCa) eingeführt, die als Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme der vorgesehenen Rechte (z. B. Freistellung von der Arbeit) und Vergünstigungen (z. B. Fahrpreisermäßigungen) dient. Der Inhaber soll das 16. Lebensjahr vollendet haben, über eine ausreichende praktische und theoretische Qualifikation für die Aufgabe als Jugendbetreuer verfügen und in der Lage sein, selbständig Aktivität mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten.

Die nachfolgend beschriebene Qualifizierung zum Jugendleiter hat die Anforderungen zum Inhalt, die von den jeweiligen Landesjugendbehörden für die Ausstellung einer JuLeiCa vorgegeben worden sind.

#### 5.3.3.1. Handlungsfelder

Die Tätigkeit des Jugendleiters umfasst die Planung, Organisation und Durchführung von außersportlichen (z. B. kulturellen), sportartübergreifenden und in geringem Maße sportartspezifischen Angeboten für die Kinder- und Jugendarbeit in Schießsportvereinen. Zudem fördern Jugendleiter die Interessenvertretung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Organisationsstrukturen der Vereine. Die Jugendleiter sind pädagogisch tätig und tragen dazu bei, die Sporttreibenden in ihrer sportlichen, persönlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen sowie Selbstständigkeit, Teamfähigkeit und selbst bestimmtes Lernen des Einzelnen zu fördern.

Zu den Aufgaben eines Jugendleiters gehören folgende Tätigkeitsfelder:

Ein Jugendleiter

- organisiert und betreut sportartübergreifende und außersportliche Aktivitäten für Kinder und/ oder Jugendliche im Sportverein;
- greift neue Trends und Ideen in der Sport- und Bewegungslandschaft auf und setzt sie in Vereinsangebote um;
- ist Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen in Fragen des Vereinslebens;
- ist Ansprechpartner in Fragen der Vereinsjugendarbeit für Eltern und andere Engagierte;

- vermittelt zwischen den Interessen der Kinder und Jugendlichen und der Erwachsenen und zwischen Jugendausschuss und Vereinsvorstand;
- fördert die Teilhabe und Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen im Verein und übernimmt oder vermittelt „Patenschaften“ für engagierte Jugendliche;
- setzt sich dafür ein, jugendliche Nachwuchsmitarbeiter zu gewinnen und zu binden und deren Qualifizierung zu unterstützen und zu fördern;
- ist zuständig für eine angemessene Materialausstattung der Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein sowie deren finanzielle Absicherung;
- übernimmt die jugendpolitische Vertretung der Vereinsjugendlichen auf sportlicher und kommunaler Ebene.

### 5.3.3.2. Ziele der Ausbildung

Die Ausbildung zum Jugendleiter hat das Ziel, die Teilnehmenden für die Übernahme von Aufgaben im Bereich der außersportlichen, sportartübergreifenden und in geringem Maße auch sportartspezifischen Kinder- und Jugendarbeit zu qualifizieren. Die in der Ausbildung vermittelten Inhalte beziehen sich in ihren Schwerpunkten auf die Arbeit im Sportverein. Daneben dient die Qualifikation auch dem Engagement und der jugendpolitischen Interessenvertretung auf übergeordneten Ebenen. Hierzu zählen der organisierte Jugendsport und die unterschiedlichsten jugendpolitischen Kooperationsformen der Sportjugenden.

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Einstiegsqualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung folgender Kompetenzen angestrebt:

#### **Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz**

Der Jugendleiter

- hat die Fähigkeit, Kinder und Jugendliche zu motivieren und an den Sport zu binden;
- ist sich seiner Vorbildfunktion und seiner ethisch-moralischen Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen bewusst;
- ist in der Lage, mit Unterschiedlichkeit in Gruppen (z. B. alters-, leistungs-, geschlechtsspezifische, kulturell bedingte) sensibel umzugehen;
- kennt die Grundlagen der Kommunikation und ist in der Lage, Konflikte sachlich und konstruktiv zu lösen;
- kennt die Interessen und Erwartungen der Gruppenmitglieder und berücksichtigt sie bei der Planung seiner Angebote;
- fördert soziales Verhalten, Teamarbeit und Teilhabe in der Gruppe; • hat die Fähigkeit zur Selbstreflexion.

#### **Fachkompetenz**

Der Jugendleiter

- verfügt über pädagogische, sportfachliche und organisatorische Grundkenntnisse;
- kann außersportliche, sportartübergreifende und in geringem Maße sportartspezifische Vereinsaktivität inhaltlich und organisatorisch planen und organisieren;

- kann unterschiedliche (Gruppen-)Situationen richtig einschätzen und flexibel darauf reagieren;
- kann emotionale und motivationale Voraussetzungen der Gruppenmitglieder erkennen, einschätzen, den Gruppenmitgliedern rückmelden und sie ggf. beraten;
- kann die Bedeutung von Bewegung für eine gesunde Lebensführung vermitteln und zum regelmäßigen Sporttreiben motivieren;
- kennt die aktuellen Trends und Entwicklungen im Freizeit- und Breitensport und ist in der Lage, sie kritisch zu bewerten und für die eigene Zielgruppe nutzbar zu machen.

## **Methoden- und Vermittlungskompetenz**

### **Der Jugendleiter**

- kennt verschiedene Methoden und Verfahren zur Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Vereinsangeboten und ist in der Lage, sie differenziert anzuwenden;
- ist in der Lage, Vereinsaktivität systematisch schriftlich zu planen, dazu passende Organisations- und Verlaufspläne zu erstellen und situationsabhängig zu variieren;
- kennt verschiedene Motivationsstrategien und Methoden der Beteiligung von Gruppenmitgliedern und kann sie situationsgerecht einsetzen;
- kennt verschiedene Methoden der Reflexion und kann sie sensibel und der Situation angemessen anwenden.

### **5.3.3.3. Inhalte der Ausbildung**

Die Inhalte der Ausbildung orientieren sich an folgenden Aspekten:

#### **Personen- und altersgruppenbezogene Inhalte**

Im Rahmen der Lebens- und Bewegungswelt von Kindern und Jugendlichen beachtet der Jugendleiter folgende Erkenntnisse:

- gesellschaftliche, jugend- und bewegungskulturelle Entwicklungen und ihre Konsequenzen für die Lebens- und Bewegungsumwelt von Kindern und Jugendlichen,
- kulturelle, milieu- und geschlechtsspezifische Sozialisationsbedingungen und ihre Auswirkungen auf Sport und Alltag,
- die Bewegungsbiografien, Interessen und Erwartungen von Kindern und Jugendlichen,
- die Bedeutung von Sport und Bewegung für die ganzheitliche Gesundheit von Kindern und Jugendlichen,
- die Entwicklungsstufen von Kindern und Jugendlichen.

#### **In und mit Gruppen arbeiten**

- Weiterentwicklung persönlicher, sozial-kommunikativer, pädagogischer und interkultureller Kompetenzen
- Grundlagen der Kommunikation, bewährte Verfahren im Umgang mit Konflikten und der Leitung von Gruppen
- Leitungsstile und –verhalten



- Gestaltung und Reflexion von Gruppensituationen, Umgang mit gruppenspezifischen Aspekten und Verschiedenheit (Gender Mainstreaming, Diversity Management)
- Vorbildfunktion und ethisch-moralische Verantwortung für die Gruppenmitglieder
- Reflexion und Gestaltung der Beziehung zwischen Jugendleiter und Kindern und Jugendliche
- Förderung von Teamfähigkeit
- Motivieren und Beteiligen, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit mit dem Ziel der längerfristigen Bindung

### **Rechtliche Grundlagen der Vereins- und Verbandsjugendarbeit**

- Kenntnisse von jugendrelevanten Themen aus Gesetzen und Ordnungen
- Status von Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten
- Freistellungsgesetze in der Jugendarbeit
- Grundsätze zur Erfüllung der Sorgfalts-, Haftungs- und Aufsichtspflicht
- Jugendschutzgesetz, Sexualstrafrecht, beschränkte Geschäftsfähigkeit („Taschengeldparagraf“)
- jugendrelevante Besonderheiten aus dem Waffengesetz
- Versicherungen im Rahmen der Vereinstätigkeit
- Vereinsangebote planen, organisieren und durchführen
- Methoden der Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von außersportlicher, sportartübergreifender und in geringem Maße sportartspezifischer Vereinsaktivität für und mit Kindern und Jugendlichen
- Ideenfindung, Präsentation, Moderation und Reflexion im Sport mit Kindern und Jugendlichen
- Möglichkeiten und Grenzen von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

### **Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte**

Praxis der Bewegungs-, Spiel-, Sport- und Freizeitaktivität:

- Wahrnehmung und Körpererfahrung
- Große und Kleine Spiele, Grundlagen der Spielpädagogik und Spieldidaktik auch am Beispiel Sportschießen • traditionelle Sportarten
- Schießsport-Disziplinen: Luftgewehr, Luftpistole und Bogen
- Freizeit-, Trend-, Abenteuer- und Erlebnissportarten
- Zirkusspiele, kreative Bewegungskünste, Tanzen und Theater
- musisch-kulturell-kreative Aktivität wie beispielsweise Basteln, Bauen, Handwerken, Malen, kreatives Gestalten, Musik

### **Definitionen und Dimensionen von Sport, Bewegung und sportartübergreifender Jugendarbeit**

- Abgrenzung von Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport
- Vielfalt der Inhalte, Formen und Sinnorientierungen von Sport, Bewegung und Freizeit (z. B. Spiel, Bewegungslernen, Körpererfahrung, Naturerlebnis, Fitness, Gesundheit, Ästhetik, Kommunikation, Darstellung)
- verschiedene Facetten außersportlicher Jugendarbeit wie kulturelle, musische und jugendpolitische Angebote



- zeitgemäße und jugendgerechte Organisations-, Angebots- und Kooperationsformen Vereins- und verbandsbezogene Inhalte Teilhabe im Sportverein:
- Strukturen und Aufgaben des organisierten Sports
- Mitbestimmung, Mitgestaltung, Mitverantwortung und Selbstverantwortung von Kindern und Jugendlichen im Verein
- Gewinnen, Beteiligen, Fördern und Qualifizieren von Mädchen und jungen Frauen sowie Jungen und jungen Männern für Leitungsfunktionen, jugendgemäße Engagement Formen, Kooperations- und Unterstützungsmöglichkeiten im Verein, Gender Mainstreaming
- Bindung von jugendlichen Vereinsmitgliedern, Umgang mit Fluktuation und Drop-out
- Integration und Teilhabe beispielsweise von behinderten Kindern und Jugendlichen, Kindern und Jugendlichen ausländischer Herkunft, Diversity Management, Finanzierungsgrundlagen der Vereins- und Verbandsjugendarbeit
- Jugend- und Sportförderung durch die Sportorganisationen und Kommunen
- Finanzielle Eigenverantwortung und Eigenständigkeit der Jugendabteilung mit Verankerung eines selbst verantworteten Jugendetats in der Jugendordnung Jugend – Sport – Gesellschaft – Umwelt
- Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung des Sports, persönliche Sportsozialisation, Bewegungsbiografien, Präferenzen und Motive des Sporttreibens
- Kommerzialisierung des Sports, Entwicklung von Freizeit- und Abenteuersportkulturen, Bedeutung und Konsequenzen für den Vereinssport
- Konfliktfeld Sport und Natur/Umwelt, natur- und umweltgerechtes Verhalten
- Fairplay und ethisch-moralisch verantwortliches Verhalten, Umgang mit interkulturellen Konflikten und sexueller Gewalt, Drogen- und Dopingproblematik im Freizeitsport
- Gefährdungen im und durch Sport, umsetzen der didaktisch-methodischen Prinzipien, Die Prinzipien Teilnehmerorientierung und Transparenz, Gender Mainstreaming und Diversity Management, Zielgruppenorientierung, Erlebnis- und Erfahrungsorientierung, Handlungsorientierung, Prozessorientierung, Teamprinzip und Reflexion des Selbstverständnisses werden von allen beteiligten Ausbildern und Referenten dieses Ausbildungsganges entsprechend den Ausführungen in den Lehrmappen der einzelnen Ausbildungsgänge berücksichtigt.

#### **5.3.3.4. Ausbildungsordnung**

##### **Trägerschaft und Durchführungsverantwortung**

Die Jugendleiterausbildung wird von der Deutschen Schützenjugend getragen. Die Deutsche Schützenjugend delegiert alle Einstiegsqualifikationen und die Ausbildungsgänge der ersten Lizenzstufe an die Jugendorganisationen des RSB. Sie fungieren als regionale Bildungsanbieter. Der jeweilige RSB Lehrausschuss beruft das für den Ausbildungsgang zuständige Lehrteam.



Das Lehrteam setzt sich aus mindestens zwei Personen zusammen, die nachfolgende Aufgaben oder Qualifikationen ggf. auch in Personalunion übernehmen oder nachweisen:

- Lehrgangsführung;
- ein vom DSB lizenzierter Ausbilder, der in die Vor- und Nachbereitung sowie in die Evaluation der Maßnahme eingebunden ist;
- mindestens eine mit Jugendfragen vertraute Person (z. B. Landesjugendleiter, Landesjugendtrainer, Jugendbildungsreferent oder Jugendsekretär).

## **Kooperationsmodelle**

Aufgrund der Rahmenrichtlinien des DOSB verpflichten sich der RSB mit den jeweiligen Sportjugenden der Landessportbünde die Ausbildung inhaltlich abzustimmen. Darüber hinaus sollten nach Möglichkeit auch personelle Kooperationen eingegangen werden.

## **Anerkennung anderer Ausbildungsgänge**

Eine teilweise Anerkennung anderer DOSB-Ausbildungsgänge ist generell möglich. In jedem Einzelfall muss jedoch überprüft werden, ob die Qualifikationsnachweise der betreffenden Person der Zielstellung des RSB (Wissenstransfer von Fachgebieten in die eigene Sportart) gerecht werden.

Da der RSB für seine Lizenzlehrgänge in sich geschlossene Bildungsprozesse anstrebt, sind einzelne Stunden aus dem Lehrgangsgefüge nur schwer herauszutrennen.

Der RSB Lehrausschuss entscheidet über Möglichkeiten der Anerkennung von Teilen anderer DOSB-Ausbildungsgänge.

In begründeten Ausnahmefällen kann der RSB Lehrausschuss auch Teile staatlich anerkannter Abschlüsse außerhalb des DOSB-Lizenzwesens (z. B. Sportlehrer, Gymnastiklehrer, Physiotherapeut, Mediziner etc.) anerkennen.

## **Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung**

Für die Teilnahme an der Jugendleiter-Ausbildung ist die Schießsportleiterlizenz notwendig. Sie umfasst mindestens 30 LE und ist integrativer Bestandteil der Jugendleiterlizenz-Ausbildung (30 LE + 90 LE = 120 LE/C1). Bewerber für die Jugendleiter-Ausbildung werden von ihren Vereinen dem RSB gemeldet.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein
- Abgeschlossene Schießsportleiter – Ausbildung für alle Disziplinen, die dem Waffengesetz unterliegen nach 01.04.2003
- Teilnahme an einer Ersten Hilfe Ausbildung über 9 Lerneinheiten und bei Erwerb der Lizenz nicht älter als 2 Jahre ist

## **Dauer der Ausbildung und Organisationsform**

Die Ausbildung umfasst inklusive der Lernerfolgskontrolle mindestens 90 LE (exklusive des Anteiles „Schießsportleiter“ von 30 LE).



Die Kompaktausbildung (90 LE) oder die Ausbildung als Modul 3 (60 LE) muss grundsätzlich in einem Zeitraum von zwei Jahren abgeschlossen sein. Folgende Organisationsformen sind möglich:

- Tagesveranstaltungen à 9 LE
- Wochenendveranstaltungen à 18 LE
- Wochenlehrgang 45 LE (Mo-Fr)
- Wochenlehrgang 60 LE (Mo-So)

Ausbildungen in Form von Abendveranstaltungen sind aus Qualitätsgründen nicht zulässig. Neben einer 90 LE umfassenden Kompaktausbildung kann der LV eine mehrteilige in ihrer Reihenfolge festgeschriebene Ausbildung in Modulen anbieten.

### **Modul 1 = 15 LE**

Jugend-Basis-Lizenz (JuBaLi)

### **Modul 2 = 15 LE**

Jugend-Master

Der erfolgreiche Abschluss von Modul 1 und Modul 2 berechtigt zum Erwerb der JugendLeiterCard (JuLeiCa).

Inhaber einer nicht im DSB erworbenen JuLeiCa bekommen im Rahmen der Jugendleiter-Lizenzausbildung Modul 2 anerkannt, müssen aber aufgrund der waffenrechtlichen Bestimmung Modul 1 nachholen.

### **Modul 3 = 60 LE**

Jugendleiter-Lizenz

Die Zulassung zu Modul 3 ist möglich nach dem Erfüllen der unter Punkt 5 genannten Zulassungskriterien sowie dem erfolgreichen Abschluss von Modul 1 und Modul 2.

### **Ausbildungsunterbrechung**

Wird die Ausbildung nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beginn durch den Teilnehmer abgeschlossen, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung durch den Landesjugendbildungsausschuss gewährt werden. Fehlzeiten sind nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Landesjugendbildungsausschuss die Möglichkeit einräumen, versäumte Ausbildungsinhalte nachzuholen. Dies gilt nur bei einer Fehlzeit von max. 10 % der gesamten Ausbildungsdauer und ausschließlich im Falle von Krankheit oder höherer Gewalt.

### **5.3.3.5. Prüfungsordnung**

Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für das Erteilen der Lizenz. Die Prüfungsergebnisse werden dokumentiert. Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

### **Prüfungsgrundsätze**



- Die Kriterien für das Erlangen der Lizenz müssen zu Beginn der Ausbildung offengelegt werden.
- Eine Lernerfolgskontrolle findet punktuell statt, im Rahmen des Unterrichts oder prozessbegleitend, beispielsweise am Ende von Ausbildungsblöcken.
- Elemente der Prüfung werden im Lehrgang vorgestellt und geprobt.
- Eine Prüfung darf nur solche Inhalte umfassen, die in der Ausbildung vermittelt wurden

### **Ziele der Prüfung**

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissens-/Könnens Lücken
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme und Erledigung von Aufgaben
- Nachweis der Handlungsfähigkeit im Umgang mit Gruppen durch Projektarbeit
- Feedback für die Ausbilder

### **Zulassungsbestimmungen zur Prüfung**

- vollständige Teilnahme an der Ausbildung (siehe Ausbildungsordnung)
- positive Einschätzung durch das Lehrteam mittels Beurteilungsbogen

Über die endgültige Zulassung entscheidet das Lehrteam.

### **Formen der Prüfung**

Sie besteht aus:

- einer oder mehreren Lernerfolgskontrollen,
- einer Beurteilung des Gesamteindrucks innerhalb der Ausbildung,
- einer Projektarbeit,
- einem Prüfungsgespräch (individuelles Feedback, ggf. mündliche Nachprüfung).

Die Ergebnisse der Prüfungsformen werden im Beurteilungsbogen dokumentiert. Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus einem festgelegten Gewichtungsschlüssel.

### **Prüfungsinhalte**

#### **Lernerfolgskontrolle(n)**

Im Verlauf der Ausbildung weisen die Teilnehmer ihren Lernerfolg durch das Erledigen kleinerer Aufgaben und das Absolvieren von Tests nach.

#### **Beurteilung des Gesamteindrucks**

- aktive Mitarbeit
- soziales Verhalten
- punktuelle Lernerfolgskontrollen

Zur Bewertung von Lernerfolgskontrollen können folgende Kriterien herangezogen werden:



- Nachweis der praktischen Demonstrationsfähigkeit,
- Präsentation von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis,
- Übernahme von Sportpraxisanteilen aus Spezialgebieten einzelner Teilnehmer, um die Ausbildungsinhalte zu ergänzen,
- Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde (auch als Gruppenarbeit möglich, sofern der individuelle Anteil ersichtlich ist),
- Hospitationen in Vereinsgruppen mit Beobachtungsprotokoll für die anschließende Gruppenarbeit (Auswertungsgespräch über beobachtete Aspekte der Unterrichtsgestaltung und -inhalte).

## **Projektarbeit**

Die Teilnehmer weisen durch eine Projektarbeit im Rahmen einer gestellten Aufgabe ihre Handlungskompetenz nach.

### **Organisationsformen der Projektarbeit**

Die Projektbearbeitung geschieht je nach Schwierigkeitsgrad und Umfang in Zweier- oder Dreiergruppen.

### **Zeitlicher Umfang der Projektarbeit**

Der zeitliche Umfang eines Projektes umfasst mindestens 1 LE. Die Projekte finden vorwiegend am Ende der Qualifizierungsmaßnahme statt.

### **Form der Ausarbeitung**

Die Ausarbeitung geschieht in schriftlicher Form und hat zum Inhalt:

- eine Darstellung der Ausgangssituation bezogen auf die Teilnehmer,
- eine exakte Ziel- und Situationsbeschreibung,
- eine Beschreibung und Begründung des geplanten Ablaufes der Aktion und der angewandten Methoden,
- eine lückenlose Auflistung der benötigten Materialien, • einen Quellennachweis.

## **Prüfungsgespräch**

Das Prüfungsgespräch dient den Teilnehmern in erster Linie für eine individuelle Nachbereitung der Ausbildungsmaßnahme. Sie erhalten darin ein Feedback über ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie über ihre erbrachte Leistung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in Form einer Nachprüfung ungeklärte Fragen zur individuellen Kompetenzentwicklung zu beantworten.

Das Prüfungsgespräch sollte den Teilnehmern eine Perspektive für ihr zukünftiges Wirkungsfeld geben und ggf. Möglichkeiten für eine individuelle Weiterentwicklung aufzeigen.

## **Prüfungskommission**

Landesjugendbildungsausschuss bestimmt. Zur Prüfungskommission gehören der Vorsitzende der Kommission, der lizenzierte Ausbilder und ein weiterer Vertreter des



Lehrteams. Die Prüfungskommission urteilt über den Lernerfolg, führt das Prüfungsgespräch und teilt dem Prüfling umgehend das Ergebnis mit.

### **Prüfungsergebnis**

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie gilt als bestanden, wenn die Kompetenzen des Teilnehmers als mindestens „ausreichend“ eingestuft werden (= mindestens 60 % positive Bewertung im Beurteilungsbogen). Liegt die Bewertung unter 60 % kann durch das Prüfungsgespräch in Form einer mündlichen Nachprüfung ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden.

### **Prüfungswiederholung**

Wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung sowie Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest.

Über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholung entscheidet die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Landesjugendbildungsausschusses.

### **Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten**

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom RSB festgesetzt. Der DSB empfiehlt, die Prüfungsgebühren in die Lehrgangsgebühren zu integrieren. In Fällen einer Kooperation von RSB mit dem LSB sind andere Lösungen möglich.

## **5.3.3.6. Lizenzordnung**

### **Lizenzierung**

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung erhalten die Jugendleiter-Lizenz des DOSB. Die Lizenznummern werden beim DSB registriert und entsprechend des aktuellen Bedarfs vom RSB abgerufen. Dieser stellt die Lizenzen vor Ort aus und führt sie in einer elektronischen Datenbank. Der DSB erhält vom RSB eine Liste der neuen Lizenz-Inhaber.

### **Gültigkeit**

Die Jugendleiter-Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB gültig. Der Besitz einer gültigen Lizenz ist Voraussetzung für evtl. Bezuschussungen aus Mitteln der öffentlichen Hand.

Die Lizenz ist vier Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Tag der Ausstellung.

### **Lizenzverlängerung Jugendleiter**

Der Lizenz-Aussteller (RSB) ist immer auch der Lizenzverlängerer. Ausnahmen bedürfen der Sondergenehmigung durch den DSB.

Die Verlängerung der Lizenz setzt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des RSB von mindestens 15 LE voraus. Externe Maßnahmen können als Fortbildungsveranstaltung vom RSB anerkannt werden. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung.



Fortbildungsmaßnahmen zum Jugendleiter sind vom jeweiligen Veranstalter zu testieren unter Angabe von:

- Fachreferent,
- Anzahl der LE,
- Themenschwerpunkte,
- Tag und Ort der Maßnahme.

Eine Lizenzverlängerung für den Jugendleiter erfolgt für vier Jahre. Durch den Erwerb einer höheren Lizenzstufe oder die Verlängerung einer höheren Lizenzstufe erfolgt automatisch auch eine Verlängerung der Jugendleiterlizenz.

### **Regelungen zur Fortbildung**

Fortbildungen sind jederzeit möglich und wünschenswert. Maßnahmen zum Zwecke der Lizenzverlängerung, dürfen nicht älter als zwei Jahre sein. Lizenzen können reaktiviert werden:

- im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mindestens 15 LE für drei Jahre;
- im zweiten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mindestens 30 LE für zwei Jahre;
- im dritten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mindestens 30 LE für ein Jahr.

Vier Jahre nach Ablauf der Lizenz erlischt der Anspruch auf eine Lizenzverlängerung. Sonderfälle (z. B. Wiedereinsteiger-Modelle – mind. 45 LE) regelt der RSB.

### **Allgemeine Bestimmungen**

Alle durch den Dachverband anerkannten Ausbildungen eines Landesverbandes müssen auch in allen LV des DSB anerkannt werden.

### **Lizenzentzug**

Der RSB hat das Recht, Lizenzen ihres Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn lizenzierte Jugendleiter gegen die Satzungen und Bestimmungen des Landes-/Bundesverbandes verstoßen oder ihre Stellung missbrauchen.

### **Weitere Bestimmungen**

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die Rahmenrichtlinien (RRL) für die Qualifizierung im Bereich des DOSB (DOSB, Köln 2005).



## 5.3.4. Jugend-Master

### 5.3.4.1. Handlungsfelder

Schwerpunkt der Tätigkeit des Jugend-Masters ist das selbstständige Unterstützen der Vereinsjugendleitung. Er ist in der Lage, Leitungsaufgaben innerhalb einer Gruppe zu übernehmen und bei Planung, Organisation und Durchführung von außersportlichen, sportartübergreifenden und in geringem Maße sportartspezifischen Angeboten für die Kinder- und Jugendarbeit in Schießsportvereinen behilflich zu sein. Der Jugend-Master kennt die Möglichkeiten der Interessensvertretung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Organisationsstrukturen der Vereine und hat sich mit den rechtlichen Gegebenheiten auseinandergesetzt.

### 5.3.4.2. Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf den bei den Teilnehmern bereits vorhandenen Einstiegsqualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt:

#### **Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz**

Der Jugend Master

- ist sich seiner Führungsverantwortung im Umgang mit Gruppen im Kinder- und Jugendbereich bewusst;
- ist in der Lage, sein Tun und Handeln selbstreflektorisch zu hinterfragen.

#### **Fach- und Methodenkompetenz**

Der Jugend-Master kennt

- rechtliche Grundlagen der Jugendarbeit und richtet sein persönliches Handeln danach aus;
- freizeitpädagogische Methoden;
- Besonderheiten unterschiedlicher Formen der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Teamarbeit, Projekte, Tagesausflüge);
- Grundlagen der Gruppenpädagogik;
- Möglichkeiten zur Konfliktlösung.

### 5.3.4.3. Inhalte der Ausbildung

Die inhaltliche Gestaltung des Ausbildungsgangs orientiert sich an folgenden Aspekten:

#### **Personen- und gruppenbezogene Inhalte**

- Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming, Diversity Management)
- Grundlagen der Teamentwicklung
  - Aufgabenraster
  - Führen
  - Motivieren

#### **In und mit Gruppen arbeiten**



- Grundlagen der Kommunikation, bewährte Verfahren im Umgang mit Konflikten und der Leitung von Gruppen
- Leitungsstile und –verhalten
- Gestaltung und Reflexion von Gruppensituationen, Umgang mit gruppendynamischen Aspekten und Verschiedenheit (Gender Mainstreaming, Diversity Management)
- Vorbildfunktion
- Förderung von Teamfähigkeit

#### Rechtliche Grundlagen der Vereins- und Verbandsjugendarbeit

- Kenntnisse jugendrelevanter Themen aus Gesetzen und Ordnungen
- Grundsätze für das Erfüllen der Sorgfalts-, Haftungs- und Aufsichtspflicht
- Jugendschutzgesetz, Sexualstrafrecht, beschränkte Geschäftsfähigkeit („Taschengeldparagraf“)

#### Vereinsangebote planen, organisieren und durchführen

- Grundlagen der Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Vereinsaktivität für und mit Kindern und Jugendlichen

#### Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

Praxis der Bewegungs-, Spiel-, Sport- und Freizeitaktivität:

- Kleine Spiele auch am Beispiel Sportschießen
- musisch-kulturell-kreative Aktivität wie beispielsweise Basteln, Bauen, Handwerken, Malen, kreatives Gestalten, Musik
- Entwicklungsstufen von Kindern und Jugendlichen

#### Vereins- und verbandsbezogene Inhalte

Teilhabe im Sportverein:

- Strukturen der Jugendarbeit und Jugendpolitik
- Mitbestimmung, Mitgestaltung, Mitverantwortung und Selbstverantwortung von Kindern und Jugendlichen im Verein

#### Jugend – Sport – Gesellschaft

- Fairplay und ethisch-moralisch verantwortliches Verhalten, Umgang mit interkulturellen Konflikten und sexueller Gewalt

### 5.3.4.4. Ausbildungsordnung

#### Trägerschaft und Durchführungsverantwortung

Die Jugend-Master-Ausbildung wird von der Deutschen Schützenjugend getragen. Die Deutsche Schützenjugend überträgt die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zum Jugend- Master inklusive der Prüfungen der Jugendorganisation des RSB. Der RSB Lehrausschuss beruft das für den Ausbildungsgang zuständige Lehrteam und trägt für dessen Qualifizierung Sorge.

Die Mitglieder der Lehrteams setzen sich wie folgt zusammen:

- ein für die Maßnahme verantwortlicher Lehrgangsteiter (eine mit Jugendfragen vertraute Person  
z. B. Landesjugendleiter, Landesjugendtrainer, Jugendbildungsreferent oder Jugendsekretär);
- mindestens ein weiterer Ausbilder der in die Vor- und Nachbereitung sowie in die Evaluation der Maßnahme eingebunden ist.

### **Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung**

Bewerber für die Teilnahme an der Jugend-Master-Ausbildung werden von ihren Vereinen dem RSB gemeldet.

### **Voraussetzungen für die Zulassung sind:**

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein
- Abgeschlossene Schießsportleiter – Ausbildung für alle Disziplinen, die dem Waffengesetz unterliegen nach 01.04.2003
- Jugendbasislizenz

### **Dauer der Ausbildung und Organisationsform**

Die Ausbildung umfasst inklusive der Lernerfolgskontrolle mindestens 15 LE.  
Folgende Organisationsformen sind möglich:

- Tagesveranstaltungen à 10 LE
- Wochenendveranstaltungen à 15 LE

Ausbildungen in Form von Abendveranstaltungen sind aus Qualitätsgründen nicht zulässig.

### **Ausbildungsunterbrechung**

Wird die Ausbildung nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beginn durch den Teilnehmer abgeschlossen, muss eine neue Ausbildung begonnen werden. Bereits absolvierte Ausbildungsteile werden nicht angerechnet.  
Fehlzeiten sind nicht möglich.

### **5.3.4.5. Prüfungsordnung**

Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für das Erteilen der Lizenz. Die Prüfungsergebnisse werden dokumentiert. Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

### **Prüfungsgrundsätze**

- Die Kriterien für das Erlangen der Lizenz müssen zu Beginn der Ausbildung offengelegt werden.
- Eine Lernerfolgskontrolle findet punktuell statt, im Rahmen des Unterrichts.

### **Ziele der Prüfung**



- Aufzeigen von Wissens-/Könnens Lücken
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Handlungsfähigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

### **Zulassungsbestimmungen zur Prüfung**

- vollständige Teilnahme an der Ausbildung
- positive Einschätzung durch das Lehrteam mittels Beurteilungsbogen

### **Formen der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus:

- einer Beurteilung des Gesamteindrucks innerhalb der Ausbildung,
- einer punktuellen Lernerfolgskontrolle als Gruppen- oder Einzelaufgabe.

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsformen werden im Beurteilungsbogen dokumentiert. Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus einem festgelegten Gewichtungsschlüssel.

### **Prüfungsinhalte**

#### **Beurteilung des Gesamteindrucks**

- aktive Mitarbeit
- soziales Verhalten
- Zuverlässigkeit
- Verhalten vor der Gruppe

#### **Punktuelle Lernerfolgskontrollen**

Zur Bewertung von Lernerfolgskontrollen können folgende Kriterien herangezogen werden:

- Nachweis der praktischen Demonstrationsfähigkeit,
- Präsentation von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis,
- Übernahme von Sportpraxisanteilen aus Spezialgebieten einzelner Teilnehmer, um die Ausbildungsinhalte zu ergänzen,
- Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde (auch als Gruppenarbeit möglich, sofern der individuelle Anteil ersichtlich ist).

### **Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Personen und setzt sich aus Mitgliedern des Lehrteams zusammen.

### **Prüfungsergebnis**

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie gilt als bestanden, wenn die Kompetenzen des Teilnehmers als mindestens „ausreichend“ eingestuft werden. Das entspricht mindestens 60 % der erreichbaren Bewertungspunkte. Liegt die Bewertung zwischen 50 % und 60 % kann durch ein Prüfungsgespräch in Form einer mündlichen Nachprüfung ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden. Bei Bewertungen unter 50 % gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.



## **Prüfungswiederholung**

Wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung sowie Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest.

Über das Anrechnen von Prüfungsteilen für die Wiederholung entscheidet die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Landeslehrausschusses.

## **Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten**

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom RSB festgesetzt. Der DSB empfiehlt, die Prüfungsgebühren in die Lehrgangsgebühren zu integrieren.

### **5.3.4.6. Lizenzordnung**

#### **Lizenzierung**

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung erhalten die Jugend-Master-Lizenz des DSB.

#### **Gültigkeit**

Die Jugend-Master-Lizenz gilt für den Gesamtbereich des DSB. Die Gültigkeit beginnt mit Datum ihrer Ausstellung und ist unbefristet.

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Alle durch den Dachverband anerkannten Ausbildungen des Rheinische Schützenbundes müssen auch in allen LV des DSB anerkannt werden.

#### **Lizenzentzug**

Der RSB das Recht, Lizenzen ihres Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn Jugend-Master Lizenzinhaber gegen die Satzungen und Bestimmungen des Landes-/Bundesverbandes verstoßen oder ihre Stellung missbrauchen.

#### **Lizenzweiterung**

Mit absolvierter Junior-Master-Lizenz kann die Jugend-Master-Lizenz beantragt und überschrieben werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein
- Abgeschlossene Schießsportleiter – Ausbildung für alle Disziplinen, die dem Waffengesetz unterliegen nach 01.04.2003
- Jugendbasislizenz



## 5.3.5. Junior-Teamer

Aufbauend auf der Teilnahme der bereits vorhandenen Qualifikation Junior-Partner sowie in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der Kompetenzen angestrebt.

### 5.3.5.1. Handlungsfelder

Schwerpunkt der Tätigkeit des Junior-Teamers ist die Unterstützung der Jugendleitung. Er ist innerhalb einer Gruppe in der Lage, Teile der Leitungsaufgaben zu übernehmen. Darüber hinaus hilft er in Schießsportvereinen in der Kinder- und Jugendarbeit bei der Umsetzung von Freizeitaktivität und damit sportartübergreifenden und in geringem Maße sportartspezifischen Angeboten.

### 5.3.5.2. Ziele der Ausbildung

Der Erwerb folgender Kompetenzen wird angestrebt:

#### **Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenzen**

Der Junior-Teamer

- ist sich seiner Verantwortung im Umgang mit Gruppen im Kinder- und Jugendbereich bewusst;
- hat sich mit den rechtlichen Gegebenheiten des Jugendschutzgesetzes auseinandergesetzt und richtet sein persönliches Handeln danach aus; • ist sich seiner Vorbildfunktion bewusst.

#### **Fach- und Methodenkompetenz**

Der Junior-Teamer

- kennt Freizeitpädagogische Methoden und Besonderheiten unterschiedlicher Formen der Kinder- und Jugendarbeit;
- kennt unterschiedliche Formen der Kinder- und Jugendarbeit und kann sie methodisch umsetzen (z. B. in spielerischer Form);
- kann Freizeitaktivität planen, organisieren und umsetzen;
- kennt Maßnahmen zur Stärkung des Gruppenzusammenhalts;
- ist in der Lage, Konfliktsituationen zu erkennen und erste Maßnahmen zur Lösung einzuleiten.

### 5.3.5.3. Inhalte der Ausbildung

Die Inhalte der Ausbildung orientieren sich an folgenden Aspekten:

#### **Personen- und gruppenbezogene Inhalte**

- Kindeswohl im Sport
- Fairplay und ethisch-moralisch verantwortliches Verhalten
- Schaffen eines Gesundheitsbewusstseins
- Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten in der Vereinsarbeit

#### **In und mit Gruppen arbeiten**

- Regeln zur Kommunikation in der Gruppe



- Konflikterkennung und Möglichkeiten der Reaktion
- Maßnahmen zur Teambildung
- Aufgaben eines Gruppenleiters

## **Rechtliche Grundlagen**

Berührungspunkte zu gesetzlichen Bestimmungen in der Vereinsarbeit

- Jugendschutzgesetz
- Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Haftung, Aufsicht und Sorgfaltspflicht

## **Vereinsangebote planen, organisieren und durchführen**

- Eigenverantwortliche Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von kleinen Vereinsaktivitäten für und mit Kindern und Jugendlichen

## **Vereinsaktivitäten für und mit Kindern und Jugendlichen**

Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

- Bewegungs-, Spiel-, Sport- und Freizeitaktivität
- Gruppenspiele
- Schießspiele
- Kreative Aktivität wie beispielsweise Basteln, Bauen, Handwerken, Malen, kreatives Gestalten, Musik

Jugend-Sport-Gesellschaft

- Soziale Netzwerke
- Netzwerke der Verbandsjugendarbeit

### **5.3.5.4. Ausbildungsordnung**

#### **Trägerschaft und Durchführungsverantwortung**

Die Trägerschaft der Junior-Teamer-Ausbildung liegt bei der Deutschen Schützenjugend.

Die Deutsche Schützenjugend überträgt die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zum JuniorTeamer inklusive der Prüfungen den Jugendorganisationen der Landesverbände. Die inhaltlich ausgestaltete LV-Konzeption ist der Deutschen Schützenjugend zur Prüfung vorzulegen und bedarf ihrer Zustimmung. Das jeweilige für die Jugendausbildung zuständige Gremium des Landesverbandes beruft das für den Ausbildungsgang zuständige Lehrteam und trägt für dessen Qualifizierung Sorge.

Die Mitglieder der Lehrteams setzen sich wie folgt zusammen:

- ein für die Maßnahme verantwortlicher Lehrgangleiter (eine mit Jugendfragen vertraute Person, z. B. Landesjugendleiter, Landesjugendtrainer, Jugendbildungsreferent oder Jugendsekretär);

- mindestens ein weiterer Ausbilder, der in die Vor- und Nachbereitung der Maßnahme eingebunden ist.
- Das Einbinden der Landesjugendsprecher wird empfohlen.

### **Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung**

Bewerber für die Teilnahme an der Junior-Teamer-Ausbildung werden von ihren Vereinen dem LV gemeldet.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- die Vollendung des 14. Lebensjahres
- die Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein

### **Ausbildungsdauer und Organisationsform**

Die Ausbildungsdauer inklusive der Lernerfolgskontrolle beträgt mindestens 15 LE. Für die Durchführung sind folgende Organisationsformen möglich:

- Halbtagesveranstaltungen à 4 LE
- Tagesveranstaltungen à 8 LE
- Wochenendveranstaltungen à 15 LE

Ausbildungen in Form von Abendveranstaltungen sind aus Qualitätsgründen nicht zulässig.

### **Ausbildungsunterbrechung**

Ist die Ausbildung innerhalb von zwölf Monaten nach ihrem Beginn durch den Teilnehmer nicht abgeschlossen, muss eine neue Ausbildung begonnen werden. Bereits absolvierte Ausbildungsteile werden nicht angerechnet. Fehlzeiten sind grundsätzlich nicht möglich.

### **5.3.5.5. Prüfungsordnung**

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für das Erteilen der Lizenz. Die Prüfungsergebnisse werden dokumentiert. Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

#### **Grundsätze für die Prüfung**

- Die Kriterien für das Erlangen der Lizenz müssen zu Beginn der Ausbildung offengelegt werden.
- Eine Lernerfolgskontrolle findet punktuell statt, im Rahmen des Unterrichts.

#### **Ziele der Prüfung**

- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Handlungsfähigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

#### **Zulassungsbestimmungen zur Prüfung**

- vollständige Teilnahme an der Ausbildung



- positive Einschätzung durch das Lehrteam mittels Beurteilungsbogen

## **Formen der Prüfung**

Sie besteht aus:

- einer Beurteilung/Einschätzung des Gesamteindrucks innerhalb der Ausbildung,
- einer punktuellen Lernerfolgskontrolle als Gruppen- oder Einzelaufgabe.

Die Ergebnisse der Prüfungsformen werden im Beurteilungsbogen dokumentiert.

## **Prüfungsinhalte**

Beurteilung/Einschätzung des Gesamteindrucks

- aktive Mitarbeit
- soziales Verhalten
- Zuverlässigkeit
- Verhalten vor der Gruppe

Punktuelle Lernerfolgskontrollen

Zur Bewertung von Lernerfolgskontrollen können folgende Kriterien herangezogen werden:

- Nachweis der praktischen Demonstrationsfähigkeit,
- Darstellung von praktischen Gruppenarbeitsergebnissen.

## **Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission setzt sich auch den Mitgliedern des Lehrteams zusammen.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie gilt als bestanden, wenn die Kompetenzen des Teilnehmers als mindestens „ausreichend“ eingestuft werden. Bei Bewertungen mit „nicht ausreichendem“ Ergebnis gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

## **Prüfungswiederholung**

Wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung sowie Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest.

Über das Anrechnen von Prüfungsteilen für die Wiederholung entscheidet die Prüfungskommission.

## **Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten**

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom LV festgesetzt. Der DSB empfiehlt, die Prüfungsgebühren in die Lehrgangsgebühren zu integrieren.

## **Weitere Bestimmungen**





Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB, Köln 2005).

### **5.3.5.6. Lizenzordnung**

#### **Lizenzierung**

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung erhalten die Junior-Teamer-Lizenz des DSBs.

#### **Gültigkeit**

Die Gültigkeit beginnt mit Datum ihrer Ausstellung und ist unbefristet.

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Alle durch den Dachverband anerkannten Ausbildungen eines Landesverbandes müssen in allen Landesverbänden des DSBs anerkannt werden.

#### **Lizenzentzug**

Die Landesverbände haben auf Antrag des zuständigen Vereins in begründeten Fällen das Recht, Junior-Teamer-Lizenzen einzuziehen.

## **5.3.6. Junior-Partner**

Die Ausbildung ist für Jugendliche ab 12 Jahre der Einstieg in die qualifizierenden Ausbildungen des Deutschen Schützenbundes e. V. Sie dient zur Einführung in das Schützenwesen und dem Heranführen an ehrenamtliche Aufgaben.

### **5.3.6.1. Handlungsfelder**

Der Junior-Partner wird für die Vereinsjugendarbeit sensibilisiert. Er erwirbt die Fertigkeiten zur angeleiteten Unterstützung der Jugendleitung. Er hat sich in besonderem Maße mit Fragen der Sicherheit beschäftigt und kann mit dem Sportgerät umgehen. Er entwickelt Verantwortungsbewusstsein für den Ablauf auf der Schießsportanlage. Mit dieser Ausbildung ist er in der Lage, die Jugendleitung in der überfachlichen Betreuung zu unterstützen. Durch die Ausbildung zum Junior-Partner bekommt er die Grundlagen vermittelt, auf denen Junior-Teamer und Junior-Master aufbauen.

### **5.3.6.2. Ziele der Ausbildung**

Mit den aufgeführten Inhalten werden folgende Fähigkeiten angestrebt:  
Der Junior-Partner ist in der Lage, sich in Gruppen zu integrieren. Er kennt die Vielfalt der schießsportlichen Disziplinen und ist mit den Sicherheitsaspekten vertraut. Grundlagen der Kommunikation und gesellschaftliche Umgangsformen sind ihm bekannt. Er ist in der Lage, kleinere Aufgaben eigenständig zu planen, vorzubereiten sowie Kind- und Jugendgerecht durchzuführen.



### 5.3.6.3. Inhalte der Ausbildung

Die Inhalte der Ausbildung orientieren sich an folgenden Aspekten:

#### **Vereins- und sportartbezogene Inhalte**

- Grundlegendes Verständnis für die Vorteile und Abläufe des Vereinslebens
- Einblicke in das Sportschießen

#### **Personen- und gruppenbezogene Inhalte**

- Bewusstsein für das eigene Auftreten schärfen
- Grundlegendes Kommunikationsverständnis
- Sensibilisierung für das Thema Kindeswohl im Sport
- Grundlagen des sozialen Miteinanders

#### **In und mit Gruppen arbeiten**

- Stärkung des Gruppengefühls durch Spiele
- Förderung der Teamfähigkeit • Fairplay

#### **Sicherheit im Schießsport**

- sicherer Umgang mit dem Sportgerät
- sicheres Verhalten auf dem Schießstand

#### **Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte**

- Bewegungs-, Spiel-, Sport- und Freizeitaktivität
- kleine Gruppenspiele
- Schießspiele
- kreative Aktivität wie beispielsweise Basteln, Bauen, Handwerken, Malen, kreatives Gestalten, Musik
- 

### 5.3.6.4. Ausbildungsordnung

#### **Trägerschaft und Durchführungsverantwortung**

Die Trägerschaft der Junior Partner Ausbildung liegt bei der Deutschen Schützenjugend.

Die Deutsche Schützenjugend überträgt die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zum JuniorPartner inklusive der Prüfungen den Jugendorganisationen der Landesverbände. Die inhaltlich ausgestaltete LV-Konzeption ist zur Prüfung der Deutschen Schützenjugend vorzulegen und bedarf ihrer Zustimmung. Das jeweilige für die Jugendausbildung zuständige Gremium des Landesverbandes beruft das für den Ausbildungsgang zuständige Lehrteam und trägt für dessen Qualifizierung Sorge.

Die Mitglieder der Lehrteams setzen sich wie folgt zusammen:

- ein für die Maßnahme verantwortlicher Lehrgangsteiter (eine mit Jugendfragen vertraute Person  
z. B. Landesjugendleiter, Landesjugendtrainer, Jugendbildungsreferent oder Jugendsekretär);
- mindestens ein weiterer Ausbilder der in die Vor- und Nachbereitung der Maßnahme eingebunden ist.
- Das Einbinden der Landesjugendsprecher wird empfohlen.

### **Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung**

Bewerber für die Teilnahme an der Junior-Partner-Ausbildung werden von ihren Vereinen dem LV gemeldet.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- die Vollendung des 12. Lebensjahres
- die Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein

### **Ausbildungsdauer und Organisationsform**

Die Ausbildungsdauer inklusive der Lernerfolgskontrolle beträgt mindestens 15 LE.

Für die Durchführung sind folgende Organisationsformen möglich:

- Halbtagesveranstaltungen à 4 LE
- Tagesveranstaltungen à 8 LE
- Wochenendveranstaltungen à 15 LE

Ausbildungen in Form von Abendveranstaltungen sind aus Qualitätsgründen nicht zulässig.

### **Ausbildungsunterbrechung**

Ist die Ausbildung innerhalb von zwölf Monaten nach ihrem Beginn durch den Teilnehmer nicht abgeschlossen, muss eine neue Ausbildung begonnen werden. Bereits absolvierte Ausbildungsteile werden nicht angerechnet. Fehlzeiten sind grundsätzlich nicht möglich.

### **5.3.6.5. Prüfungsordnung**

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für das Erteilen der Lizenz. Die Prüfungsergebnisse werden dokumentiert. Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

### **Grundsätze für die Prüfung**

- Die Kriterien für das Erlangen der Lizenz müssen zu Beginn der Ausbildung offengelegt werden.
- Eine Lernerfolgskontrolle findet punktuell statt, im Rahmen des Unterrichts.

### **Ziele der Prüfung**

- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Handlungsfähigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

### **Zulassungsbestimmungen zur Prüfung**

- vollständige Teilnahme an der Ausbildung
- positive Einschätzung durch das Lehrteam mittels Beurteilungsbogen

### **Formen der Prüfung**

Sie besteht aus:

- einer Beurteilung/Einschätzung des Gesamteindrucks innerhalb der Ausbildung,
- einer punktuellen Lernerfolgskontrolle als Gruppen- oder Einzelaufgabe.

Die Ergebnisse der Prüfungsformen werden im Beurteilungsbogen dokumentiert.

### **Prüfungsinhalte**

Beurteilung/Einschätzung des Gesamteindrucks

- aktive Mitarbeit
- soziales Verhalten
- Zuverlässigkeit
- Verhalten vor der Gruppe

### **Punktuelle Lernerfolgskontrollen**

Zur Bewertung von Lernerfolgskontrollen können folgende Kriterien herangezogen werden:

- Nachweis der praktischen Demonstrationsfähigkeit,
- Darstellung von praktischen Gruppenarbeitsergebnissen.

### **Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission setzt sich auch den Mitgliedern des Lehrteams zusammen.  
Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie gilt als bestanden, wenn die Kompetenzen des Teilnehmers als mindestens „ausreichend“ eingestuft werden. Bei Bewertungen mit „nicht ausreichendem“ Ergebnis gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

### **Prüfungswiederholung**

Wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung sowie Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest.

Über das Anrechnen von Prüfungsteilen für die Wiederholung entscheidet die Prüfungskommission.



## **Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten**

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom LV festgesetzt. Der DSB empfiehlt, die Prüfungsgebühren in die Lehrgangsgebühren zu integrieren.

### **Weitere Bestimmungen**

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die Rahmenrichtlinien (RRL) für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB, Köln 2005).

### **5.3.6.6. Lizenzordnung**

#### **Lizenzierung**

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung erhalten die Junior-Partner-Lizenz des DSBs.

#### **Gültigkeit**

Die Gültigkeit beginnt mit Datum ihrer Ausstellung und ist unbefristet.

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Alle durch den Dachverband anerkannten Ausbildungen eines Landesverbandes müssen in allen Landesverbänden des DSBs anerkannt werden.

#### **Lizenzentzug**

Die Landesverbände haben auf Antrag des zuständigen Vereins in begründeten Fällen das Recht, Junior-Teamer-Lizenzen einzuziehen.

### **5.3.7. Vereinsmanager C**

Die Lizenzausbildung zum Vereinsmanager C bedarf keiner Einstiegsqualifikation und kann direkt beim RSB oder Landessportbund absolviert werden.

Der RSB empfiehlt jedoch allen an der Basis des Sportschießens tätigen Vereinsmanagern mindestens die RSB-eigenen Vorstufen- und Basisqualifikationen zu erwerben.

#### **5.3.7.1. Handlungsfelder**

Aufgrund der Heterogenität der Sportvereine und -verbände (Größe, Struktur, Ausrichtung usw.), sind nur generelle Beschreibungen von Tätigkeits- und Handlungsfeldern möglich. Die Qualifizierungen müssen deshalb das mit den verschiedenen Kompetenzen verbundene Wissen, Können und Verhalten in den folgenden Bereichen vermitteln:

- allgemeine Verwaltung
- Mitgliederverwaltung/ -betreuung
- Sportbetriebs-Management
- Sportstätten-Management
- Haushaltswesen

- Finanzen/Steuern
- Recht/Versicherung
- Öffentlichkeitsarbeit
- EDV/Neue Medien
- Marketing/Sponsoring
- Veranstaltungs-/Projektmanagement
- Kommunikation intern, extern
- Organisationsentwicklung
- Personalmanagement
- zielgruppenspezifische Arbeit
- Gremien-Management

### 5.3.7.2. Ziele der Ausbildung

Es ist Ziel der Qualifizierung, den Teilnehmenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu vermitteln, die zur Bewältigung ihrer Aufgaben im Bereich Führung, Organisation und Verwaltung erforderlich sind. Aufbauend auf den bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen der Teilnehmenden wird durch diese Ausbildung eine Weiterentwicklung der nachfolgenden Kompetenzen angestrebt:

#### **Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz**

Die Vereinsmanagerin/der Vereinsmanager:

- kennt Strategien zur Problemlösung und kann diese anwenden
- verfügt über Teamfähigkeit
- kennt Grundlagen der Kommunikation und kann diese auch in Konfliktsituationen anwenden
- verfügt über Kritikfähigkeit
- kennt Gender Mainstreaming/Diversity Management-Ansätze

#### **Fachkompetenz**

Die Vereinsmanagerin/der Vereinsmanager:

- kennt verschiedene Verwaltungs- und Organisationsformen
- kennt die Strukturen des Sports
- verfügt über (sport)politische Handlungsmöglichkeiten • hat Kenntnisse über Grundlagen der Vereinsentwicklung (Organisationsentwicklung) und kann diese anwenden

#### **Methoden- und Vermittlungskompetenz**

Die Vereinsmanagerin/der Vereinsmanager:

- kennt Methoden zur Organisation und Bearbeitung von komplexen Aufgaben und kann diese anwenden
- besitzt die Fähigkeit zum Selbstmanagement
- verfügt über die Fähigkeit, ihr/sein Expertenwissen zu nutzen
- Moderation von Gruppen
- ist befähigt zur Präsentation von Inhalten

#### **Strategische Kompetenz**

Die Vereinsmanagerin/der Vereinsmanager:

- besitzt die Fähigkeit zur Lösung von Problemen
- verfügt über die Fähigkeit zur Analyse von Sachverhalten
- verfügt über die Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen

### **5.3.7.3. Inhalte der Ausbildung & Handlungsmodule**

Die in einem Verein zu bewältigenden Aufgaben lassen sich in vier Themenbereiche/Aufgabenfelder unterteilen:

#### **A. Organisations- und Personalentwicklung, Gremienarbeit**

##### **Organisationsentwicklung**

- Aufbauorganisation
- Ablauforganisation
- Sportentwicklung, Veränderungsmanagement, -prozesse
- Qualitätsmanagement

##### **Personalmanagement**

Personal-

- planung
- gewinnung
- betreuung
- entwicklung
- führung
- verwaltung

##### **Zielgruppenspezifische Arbeit**

- Jugend-, Frauen-, Seniorinnen- und Seniorenarbeit
- Gender Mainstreaming, Diversity Management
- Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migranten

##### **Gremienarbeit nach innen und außen**

- Vertretungsrechte und -pflichten der Funktionsinhaber
- Vorstandssitzungen
- Mitgliederversammlung
- Entwicklungsschwerpunkte und -szenarien der Sportorganisationen
- Sitzungs- und Versammlungstechniken
- Präsentationstechniken

#### **B. Mitgliederverwaltung, Sportanlagen, Sportbetriebs-Management**

##### **Allgemeine Verwaltung**

- Schriftverkehr
- Ablage-/Archivorganisation
- Protokollwesen



- Antragswesen

### **Mitgliederverwaltung/-betreuung**

- Datenerfassung und -pflege
- Vereinseintritt / -austritt
- Beitragswesen
- Meldewesen (Sportbünde/Fachverbände)
- Mitgliederverwaltungsprogramme (EDV)

### **Sportbetriebs-Management**

- Zeit- und Raumplanung
- Trainings-/Übungs-/Wettkampfbetrieb
- Sportgeräte–Inventarisierung/Kontrolle/Instandhaltung/Logistik
- Finanzierung

### **EDV/Neue Medien**

- Intranet/Internet
- Präsentationstechniken

## **C. Finanzen, Steuern, Recht und Versicherungen**

### **Finanzen/Steuern**

- allg. betriebswirtschaftliche Grundlagen
- Buchhaltungstechniken
- Haushaltskalkulation/Bilanzierungstechnik
- Vereinsbesteuerung
- Sportförderprogramme
- der Sportverein als Arbeitgeber

### **Recht/Versicherung:**

- Vereinsrecht, Vereinssatzung
- Steuerrecht
- Pflichten von Schießstandbetreibern – Lärm- und Umweltschutzgesetze
- Sportversicherungsvertrag, Zusatzversicherungen
- Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)
- GEMA
- Arbeitsrecht

## **D. Marketing, Kommunikation, Veranstaltungen,**

### **Neue Medien Marketing**

- Vereins- und Marktanalyse
- Strategische Planung
- Einsatz von Marketinginstrumenten





- Erfolgskontrolle

### **Kommunikation/Veranstaltungen**

- Öffentlichkeitsarbeit, PR, Pressearbeit
- Sponsoring
- Eventmarketing und Veranstaltungsmanagement
- weitere Kommunikationswege, -mittel, -techniken (z. B. Vereinszeitung, Plakate)
- Corporate Identity und Corporate Design

### **EDV/Neue Medien**

- Internet
- Intranet
- Multimedia-Anwendungen

## **5.3.7.4. Ausbildungsordnung**

### **Träger der Ausbildung**

Verantwortlich in seiner Funktion als Bildungsträger und als beauftragter Spitzenverband ist der Deutsche Schützenbund.

### **Durchführungsverantwortung**

Der DSB überträgt die Durchführung zur Qualifizierung von Vereinsmanagern C dem Rheinischen Schützenbund. Grundlage für die inhaltliche Umsetzung sind die DSB-Richtlinien.

Die Auswahl und Qualifikation der Lehrkräfte liegt in der Verantwortung des Rheinischen Schützenbundes. Die von ihnen erteilten Nachweise haben im Bereich des DSB Gültigkeit.

### **Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung**

Bewerber/innen für die Ausbildung werden von ihren Vereinen dem Landesverband mit folgenden Unterlagen und Daten gemeldet:

- Name
- Anschrift
- Unterlagen für die Zulassung zur Ausbildung (Müssen dem RSB vor Beginn der Ausbildung vorliegen, ansonsten darf mit der Ausbildung nicht begonnen werden)
- Empfohlene aber nicht zwingende Grundvoraussetzungen:
  - Nachweis Waffensachkunde für Sportschützen im Sinne des § 7 WaffG nach dem 01.04.2003, absolviert bei einem vom Bundesverwaltungsamt anerkannten Schießsportverband
  - Nachweis Verantwortliche Aufsichtsperson, eines Landesverbandes des Deutschen Schützenbundes, nach dem 01.04.2003
  - Abgeschlossene Schießsportleiter – Ausbildung für alle Disziplinen, die dem Waffengesetz unterliegen nach 01.04.2003

## Dauer der Ausbildung und Organisationsform

Die Ausbildung umfasst mindestens 120 LE und ist modular aufgebaut. In zu den einzelnen Handlungsmodulen werden seitens des RSB unterschiedliche Seminarveranstaltungen angeboten, welche in Summe die Ausbildung zum Vereinsmanager-C ermöglichen.

Hierbei ist zu beachten, dass sich die Ausbildung in einen Pflicht- und Wahlbereich aufteilt, so somit die Möglichkeit der Spezialisierung bei einem bestimmten Anforderungsprofil ermöglicht.

	<b>Pflicht LE</b>	<b>Wahl LE</b>
Modul A	15	45
Modul B	15	
Modul C	30	
Modul D	15	

Ausbildungen in Form von Abendveranstaltungen sind aus Qualitätsgründen nur bedingt zulässig und bedürfen der Zustimmung des RSB Lehrausschusses

### Ausbildungsunterbrechung

Wird die Ausbildung nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beginn durch den Teilnehmer abgeschlossen, muss eine neue Ausbildung begonnen werden. Bereits absolvierte Ausbildungsteile werden nicht angerechnet. Fehlzeiten sind nicht möglich.

### 5.3.7.5. Prüfungsordnung

Da es keine traditionelle Prüfung gibt, ist für den Erhalt der Vereinsmanager-C Lizenz, das erfolgreiche Bestehen von einer Lernerfolgskontrolle pro Handlungsmodul erforderlich.

### Prüfungsergebnis

Der Ausbildungsabschluss wird mit „bestanden“ bewertet, wenn der Teilnehmer die vorgeschriebenen Mindestlehreinheiten pro Handlungsmodul erfolgreich absolviert hat und diese den RSB entsprechend nachgewiesen hat

### Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom RSB festgesetzt. Der DSB empfiehlt, die Prüfungsgebühren in die Lehrgangsgebühren zu integrieren.

### 5.3.7.6. Lizenzordnung

#### Lizenzierung



Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung erhalten die Lizenz „Vereinsmanager-C“ des DOSB. Die Lizenznummern werden beim DSB registriert und entsprechend des aktuellen Bedarfs vom RSB abgerufen. Dieser stellt die Lizenzen vor Ort aus und führt sie in einer elektronischen Datenbank. Der DSB erhält vom RSB eine Liste der neuen Lizenz-Inhaber.

### **Gültigkeit**

Die Lizenz „Vereinsmanager-C“ ist im Gesamtbereich des DOSB gültig. Die Lizenz ist vier Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Tag der Ausstellung.

### **Lizenzverlängerung**

Der Lizenz-Aussteller (RSB) ist immer auch der Lizenzverlängerer. Ausnahmen bedürfen der Sondergenehmigung durch den DSB. Die Verlängerung der Lizenz setzt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von mindestens 15 LE voraus. Über das Angebot des Rheinischen Schützenbundes hinaus können externe Fortbildungsmaßnahmen anerkannt werden.

### **Regelungen zur Fortbildung**

Fortbildungen sind jederzeit möglich und wünschenswert. Maßnahmen zum Zwecke der Lizenzverlängerung, dürfen nicht älter als zwei Jahre sein. Lizenzen können reaktiviert werden:

- im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mindestens 15 LE für drei Jahre;
- im zweiten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mindestens 30 LE für zwei Jahre;
- im dritten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Fortbildungen von mindestens 30 LE für ein Jahr.

Vier Jahre nach Ablauf der Lizenz erlischt der Anspruch auf eine Lizenzverlängerung.

### **Allgemeine Bestimmungen**

Alle durch den Dachverband anerkannten Ausbildungen des RSB werden in allen Landesverbänden des DSB anerkannt.

### **Lizenzentzug**

Der RSB hat das Recht, Lizenzen ihres Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn lizenzierte C-Trainer gegen die Satzungen und Bestimmungen des Landes- oder Bundesverbandes verstoßen oder ihre Stellung missbrauchen.

### **Weitere Bestimmungen**

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die Rahmenrichtlinien (RRL) für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB, Köln 2005).



## **6. Sonderqualifikationen**

Die Sonderqualifikationen des RSB dienen dem Erhalt der Qualität des Bildungsstandes im RSB. Sie stellen sicher, dass Expertenkönnen weitergegeben und vervielfacht wird, bestehendes Wissen aktuell gehalten wird und somit ein den aktuellen Gegebenheiten angepasstes Ausbildungsniveau gehalten wird

### **6.1. Multiplikatoren – Ausbildung „Waffensachkunde und Verantwortliche Aufsichtsperson“**

#### **6.1.1. Handlungsfelder**

- Eigenverantwortliches Durchführen der Ausbildung „Waffensachkunde“ und „Verantwortliche Aufsicht“

#### **6.1.2. Ziele der Ausbildung**

- Sicherung der Durchführungsqualität laut DSB-Qualifizierungsplan
- Ausbildung von Multiplikatoren die die Lehrgänge „Waffensachkunde und Verantwortliche Aufsichtsperson“ selbständig konzipieren und leiten können
- Schaffung einer ausreichenden Anzahl von Multiplikatoren für die Vorstufenqualifizierung der Mitglieder des „Rheinischen Schützenbundes“

#### **6.1.3. Inhalte der Ausbildung**

- Vermittlung der Inhalte der Ausbildungsgänge „Sachkunde nach § 7 WaffG“ und „Verantwortliche Aufsichtsperson gem. §§ 10,11 AWaffV (Schieß- und Standaufsicht)“ gem. DSB-Qualifizierungsplan
- Grundlagenvermittlung von Methoden-, Leitungs- und soziale Kompetenz durch Beratungsgespräche vor und nach den Hospitationen  
Inhalte könnten sein:
  - Grundlagen der Erwachsenenfortbildung
  - Methodisch und didaktische Grundlagen zur zielgerichteten inhaltlichen und formalen Vorbereitung von Fortbildungsveranstaltungen
  - Vortragstechniken
  - Moderationstechniken
  - Roter Faden (Disposition)
  - Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Lehrprobe

#### **6.1.4. Ausbildungsordnung**

##### **Träger der Ausbildung**

In seiner Funktion als Bildungsträger und seitens des DBS beauftragter Landesverband, ist der RSB verantwortlich für alle Qualifizierungsmaßnahmen seiner Ausbilder für den Bereich der Vorstufenqualifikation.

##### **Durchführungsverantwortung**



Die Auswahl und Qualifikation der Lehrkräfte liegt in der Verantwortung des Rheinischen Schützenbundes. Die von ihnen erteilten Nachweise haben im Bereich des Rheinischen Schützenbundes Gültigkeit.

Der RSB überträgt die Durchführung zur Qualifizierung von Multiplikatoren für die „Sachkundeausbildung nach §7 WaffG“ und der „Verantwortlichen Aufsichtspersonen (Schieß- und Standaufsicht §§ 10,11 AWaffV)“ seinen Bezirken. Grundlage für die inhaltliche Umsetzung sind die DSB-Richtlinien für die Sachkunde und Standaufsicht.

### **Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung**

Bewerber/innen für die Ausbildung werden von ihren Bezirken dem Landesverband mit folgenden Unterlagen und Daten gemeldet:

- Name
- Anschrift
- Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen (Müssen dem LV vor Beginn der Ausbildung vorliegen, ansonsten darf mit der Ausbildung nicht begonnen werden)
- Termine der Hospitationslehrgänge soweit möglich oder ein Ausbildungszeitrahmen (Sobald die genauen Termine feststehen sind diese unverzüglich dem Landesverband mitzuteilen)
- Namen der durchführenden und leitenden lizenzierten Multiplikatoren des Lehrganges

### **Voraussetzungen für die Zulassung sind:**

- Nachweis Waffensachkunde für Sportschützen im Sinne des § 7 WaffG nach dem 01.04.2003, absolviert bei einem vom Bundesverwaltungsamt anerkannten Schießsportverband
- Nachweis Verantwortliche Aufsichtsperson, eines Landesverbandes des Deutschen Schützenbundes, nach dem 01.04.2003
- Abgeschlossene Schießsportleiter – Ausbildung für alle Disziplinen, die dem Waffengesetz unterliegen nach 01.04.2003

### **Dauer der Ausbildung und Organisationsform**

Die Qualifizierung zum/r Multiplikator/in gliedert sich bei der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen in drei Abschnitte und umfasst folgende Punkte:

- Mindestens 2 Hospitationen von Bezirkskombilehrgängen „Waffensachkunde und Verantwortliches Aufsichtspersonal“ oder je zwei Einzellehrgänge „Waffensachkunde / Verantwortliches Aufsichtspersonal“
- Abgabe einer Lehrprobe während eines Bezirkskombilehrganges „Waffensachkunde und Verantwortliches Aufsichtspersonal“ in einem anderen Bezirk als dem Ausbildungsbezirk  
Der Termin der Lehrprobe ist dem Landesverband mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen
- Teilnahme an einer Multiplikatoren - Fortbildung des Landesverbandes nach Abgabe der Lehrprobe

## 6.1.5. Prüfungsordnung

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für das Erteilen der Lizenz. Die Prüfungsergebnisse müssen dokumentiert werden.

### Prüfungsgrundsätze

- Die Kriterien für das Erlangen der Lizenz werden zu Beginn der Ausbildung offengelegt.

### Ziele der Prüfung

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissens-/Könnens Lücken
- Feedback für die Lernenden
- Nachweis der Befähigung zur Übernahme von Lehrgängen Waffensachkunde und Verantwortliche Aufsichtsperson
- Feedback für die Ausbilder

### Zulassungsbestimmungen

- Vollständige Teilnahme an der Ausbildung
- Positive Einschätzung durch das Lehr Team

### Formen der Prüfung

- Die Prüfung besteht aus einer Lehrprobe während eines Kombilehrganges „Waffensachkunde und Verantwortliche Aufsichtsperson“

### Prüfungsinhalte

- Beurteilung der Lehrprobe in Bezug auf folgende Punkte
  - Qualität der Ausarbeitung der Lehrmaterialien (Präsentation, Unterlagen für die Teilnehmer. Etc.)
  - Durchführung der Lehrprobe
  - Qualität der Fach- und Sozialkompetenz
  - Qualität der methodischen und didaktischen Durchführung der Lehrprobe
  - Feedbackbeurteilung der Lehrgangsteilnehmer
- Die ausgearbeiteten Lehrmaterialien sind dem LV zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen

### Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus dem für die Lehrarbeit verantwortlichen im durchführenden Bezirk und den lizenzierten Multiplikatoren des Kombilehrganges. Die Teilnahme eines lizenzierten Multiplikators des Ausbildungsbezirkes ist wünschenswert.

### Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie gilt als bestanden, wenn die Kompetenzen des Teilnehmers als mindestens „ausreichend bzw. Note 4“ eingestuft werden.



Das Prüfungsergebnis ist mittels des Bewertungsbogens festzuhalten.

## **Prüfungswiederholung**

Eine Prüfungswiederholung findet nicht statt

## **Prüfungsgebühren und Lehrgangsgebühren**

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten für die Hospitationen und der Lehrprobe werden von den Bezirken festgesetzt.

Der RSB empfiehlt, die Prüfungsgebühren in die Lehrgangsgebühren zu integrieren. Es gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des DOSB.

Die Kosten für die Fortbildungen durch den Rheinischen Schützenbund sind davon ausgenommen.

### **6.1.6. Lizenzordnung**

#### **Lizenzierung**

Die Absolventen der Ausbildung erhalten die Lizenz „Multiplikator für Waffensachkunde und Verantwortliche Aufsichtsperson“.

Lizenzaussteller ist der Rheinische Schützenbund.

Dieser Abschluss berechtigt zur Leitung bzw. Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen auf der Ebene Vorstufenqualifizierung „Waffensachkunde und Verantwortliche Aufsichtsperson“ unter Beachtung der entsprechenden Ausbildungsrichtlinien.

#### **Gültigkeit**

Die Lizenz „Multiplikator für Waffensachkunde und Verantwortliche Aufsichtsperson“ ist drei Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Tag der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Gültigkeitsjahres.

#### **Lizenzverlängerung**

Der Lizenzaussteller ist immer auch der ausstellende Landesverband.

Die Verlängerung der Lizenz setzt eine Teilnahme an einer Multiplikatoren Fortbildung bzw. Multiplikatoren Workshop des LV von mindestens 8 LE voraus.

Nimmt der Lizenzinhaber innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz an Keiner Multiplikatoren – Fortbildung bzw. – Workshop teil, erlischt die Lizenz und der Lizenzinhaber darf bis zu einer Reaktivierung der Lizenz keine weiteren Lehrgänge durchführen.

Eine Reaktivierung einer abgelaufenen Lizenz ist innerhalb der ersten zwei Jahre nach Ablauf möglich, hierzu muss der Lizenzinhaber innerhalb dieser zwei Jahre an einer Multiplikatoren – Fortbildung bzw. – Workshop teilgenommen haben.

#### **Regelungen zur Fortbildung**

Fortbildungen sind jederzeit möglich und wünschenswert. Maßnahmen zum Zwecke der Lizenzverlängerung dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.



## **Lizenzentzug**

Der LV hat das Recht, Lizenzen ihres Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn lizenzierte Multiplikatoren gegen die Satzungen und Bestimmungen des Landes-/Bundesverbandes verstoßen oder ihre Stellung missbrauchen.

## **Weiter Bestimmungen**

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die Rahmenbedingungen (RRL) für die Qualifizierung im Bereich des DOSB.

## **7. Wettkampffunktionäre**

Neben der verbandsinternen Vorstufen- und Basisqualifikation, sowie die Qualifikation der

Lehrkräfte, stellt die Ausbildung der Wettkampffunktionäre den vierten verbandsinternen

Ausbildungsbereich im Deutschen Schützenbund dar. Zur Organisation dieser neuen Strukturen im Bereich Kampfrichter wird eine Übergangsphase bis zum 31.12.2020 und ein Bestandschutz für die bisher in den Landesverbänden tätigen Ausbilder gewährt.

### **7.1. Nationaler Kampfrichter B Gewehr / Pistole / Flinte / Armbrust / Vorderlader / Laufende Scheibe**

Der nationale Kampfrichter ist ein Ausbildungsgang innerhalb des Deutschen Schützenbundes. Die Ausbildung umfasst zwei Lizenzstufen Nationaler Kampfrichter B und Nationaler Kampfrichter A, die aufeinander aufbauen.

#### **7.1.1. Handlungsfelder**

Die Tätigkeit als Kampfrichter umfasst die Sicherung der regelgerechten Abläufe innerhalb des Wettkampfbetriebes auf allen Verbandsebenen.

Der Aufgabenschwerpunkt liegt in der Durchführung der Meisterschaften, Qualifikationswettbewerbe und Ligawettkämpfe.

Seine Einsatzgebiete umfassen folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Waffen- und Ausrüstungskontrolle
- Auswertung
- Schießstände nach den Regeln der Sportordnung prüfen
- Schießleitung
- Standaufsicht
- Klassifikation
- Jury / Kampfgericht



## 7.1.2. Ziele der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist ein ausgeprägtes und richtiges Regelverständnis sowie die praxismgerechte Anwendung und Umsetzung. Kampfrichter müssen in der Lage sein, schnelle, regelgerechte, kompetente Lösungen und Entscheidungen zu treffen - stets im Sinne der Regelauslegung und im Zweifelsfall zugunsten des Schützen.

### **Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz**

Der Kampfrichter:

- Verhält sich als Wettkampffunktionär im Hintergrund und sorgt für einen reibungslosen Wettkampfablauf
- ist sich seiner besonderen Verantwortung im Umgang mit Sportlern bewusst und handelt entsprechend sensibel
- ist sensibilisiert im Umgang mit Menschen in Stresssituationen und handelt deeskalierend
- achtet stets auf die Regeln des Fair Play und handelt selbst entsprechend
- beachtet die aktuellen Regeln und ist bei Einsätzen entsprechend vorbereitet

### **Fach- bzw. Methodenkompetenz**

Der Kampfrichter:

- kennt das Regelwerk des DSB und ist in der Lage es entsprechend anzuwenden
- kennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Betrieb von Schießsportstätten
- überprüft die Voraussetzungen zur Durchführung eines Wettbewerbs
- verfügt über ausreichende Kenntnisse in allen Wettbewerbsrelevanten Einsatzgebieten

## 7.1.3. Inhalte der Ausbildung

Die inhaltliche Gestaltung des Ausbildungsgangs orientiert sich an folgenden Aspekten:

### **Personen- und gruppenbezogene Inhalte**

- Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming/Diversity Management)
- Grundlagen der Kommunikation und bewährte Verfahren des Umgangs mit Konflikten

### **Disziplinbezogene Inhalte**

- Verschiedene Regelwerke für die Durchführung von Wettbewerben
- Vielfalt der Wettkampfsystemen und ihre Durchführung
- Ausrüstung und Sportgeräte sowie ihre Kontrolle
- Unterschiedliche Auswerteverfahren
- Verfahrensabläufe der einzelnen Wettbewerbe

## **Vereins- und verbandsbezogene Inhalte**

- Qualifizierungsmöglichkeiten innerhalb des Landesverbandes
- Bedeutung und Einhaltung des Datenschutzes
- Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht

Mögliche besondere Gegebenheiten der einzelnen Landesverbände sind entsprechend nach zu schulen.

## **Umsetzung der didaktisch/methodischen Grundprinzipien**

Die Grundprinzipien Teilnehmerorientierung und Transparenz, Gender Mainstreaming und Diversity

Management, Zielgruppenorientierung, Erlebnis- /Erfahrungsorientierung, Handlungsorientierung, Prozessorientierung, Teamprinzip und Reflexion des Selbstverständnisses sind von allen beteiligten Ausbildern bzw. Referenten dieses Ausbildungsganges entsprechend den Ausführungen in den Lehrmappen der einzelnen Ausbildungsgänge zu berücksichtigen. Die jeweiligen Lehrpläne der Ausbildungsmodule sind verbindlicher Bestandteil der inhaltlichen Ausbildung.

### **7.1.4. Ausbildungsordnung**

#### **Träger der Kampfrichterausbildung**

Als anerkanntem Schießsportverband und Bildungsträger obliegt dem DSB die Richtlinienkompetenz.

#### **Durchführungsverantwortung**

Der DSB überträgt die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zum Nationalen Kampfrichter B inkl. der Prüfungen seinen LV. Sie fungieren als regionale Bildungsanbieter.

Die inhaltlich ausgestaltete LV-Konzeption ist zur Prüfung dem DSB vorzulegen und bedarf seiner Zustimmung.

Der jeweilige Landesbildungsausschuss beruft das für den Ausbildungsgang zuständige Lehrteam.

Das Lehrteam setzt sich aus mindestens zwei Personen zusammen, die nachfolgende Aufgaben/Qualifikationen auch ggf. in Personalunion übernehmen bzw. nachweisen:

- Lehrgangsführung
- Lizenzierte Ausbilder für die Kampfrichter Ausbildung, die in die Vor- und Nachbereitung sowie in die Evaluation der Maßnahme eingebunden sind
- Fachreferenten zu Zusatzthemen, auch ohne Ausbilderlizenz des DSB



## Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Für die Teilnahme an der Kampfrichter B Ausbildung sind Bewerber von ihren Vereinen dem LV zu melden.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein
- Nachweis Waffensachkunde für Sportschützen im Sinne des § 7 WaffG nach dem 01.04.2003, absolviert bei einem vom Bundesverwaltungsamt anerkannten Schießsportverband
- Nachweis Verantwortliche Aufsichtsperson, eines Landesverbandes des Deutschen Schützenbundes, nach dem 01.04.2003
- Abgeschlossene Schießsportleiter – Ausbildung für alle Disziplinen, die dem Waffengesetz unterliegen nach 01.04.2003
- Zusätzliche, disziplinspezifische Voraussetzung:
  - Für Vorderlader Wettbewerbe: Erlaubnis nach §27 Sprengstoffgesetz

## Dauer der Ausbildungs- und Organisationsform

Die Ausbildung zum Nationalen Kampfrichter B umfasst inklusive der Prüfung mindestens 32/28 LE.

Die Ausbildung erfolgt in verschiedenen Modulen. Die Modulausbildung stellt sich wie folgt dar:

Grundmodul (Teil 0 SpO) inkl. eines Aufbaumoduls = 32/28 LE (inkl. Schieß- und Standaufsicht/bzw. ohne)

- Eingangsfragebogen
- Theoretische & Praktische Ausbildung
- Prüfung

Zusätzlich erfolgt je Aufbaumodul eine eintägige praktische Hospitation bei Wettbewerben des Landesverbandes.

Aufbaumodule = je 9 LE

- Gewehr/Gewehr Auflage (SpO Teil 1+9)
- Pistole/Pistole Auflage (SpO Teil 2+9)
- Flinte (SpO Teil 3)
- Laufende Scheibe (SpO Teil 4)
- Armbrust (SpO Teil 5)
- Vorderlader (SpO Teil 7)
- Target/Sommerbiathlon (SpO Teil 8)
- Schießsport für Menschen mit körperl. Behinderung (SpO Teil 10)
- Liga (Ligaordnung und Ausschreibung zur Liga DSB und LV)

Für die Durchführung sind folgende Organisationsformen möglich:



- Tagesveranstaltungen à 9 LE
- Wochenendveranstaltungen à 18 LE

Ausbildungen in Form von Abendveranstaltungen sind aus Qualitätsgründen nicht zulässig.

### Grundlagenvermittlung

Zur Vermittlung der Grundlagen werden die theoretischen Anteile in Verbindung mit praktischem Erleben und Fallbeispielen vermittelt.

Die Teilnehmer erhalten im Vorfeld der Lehrgänge Fragebögen zum Regelwerk. Diese sind komplett ausgefüllt, spätestens bei Lehrgangsbeginn, dem Lehrgangsleiter abzugeben. Sie sind Bestandteil der Ausbildung. Die Auswertung der Fragebögen erfolgt innerhalb des Lehrgangs.

### Hospitation

Die Teilnehmer absolvieren zum Erlangen der Lizenz im Anschluss an die Grundlagenvermittlung, spätestens innerhalb von zwei Jahren, den praktischen Teil bei Wettkampf-Einsätzen auf Landesverbandsebene. Entsprechende Hospitationsnachweise sind als verbindliche Dokumente Bestandteil der Ausbildungsrichtlinie. In diesem Dokument sind die Einsätze zu bestätigen. Die vollständige Ableistung ist Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz.

Die Lehrgangsleitung ist für die ordnungsgemäße Einteilung und Durchführung zuständig. In jedem Einsatzfeld wird dem Teilnehmer ein erfahrener Kampfrichter an die Seite gestellt. Dieser überwacht die praktische Ausbildung.

## **Ausbildungsunterbrechung/Fehlzeiten**

Die Ausbildung ist innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beginn durch den Teilnehmer abzuschließen.

Grundsätzlich sind Fehlzeiten nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen - ausschließlich im Falle von Krankheit oder höherer Gewalt - kann der Landesbildungsausschuss die Möglichkeit einräumen, versäumte Ausbildungsinhalte innerhalb der Zweijahresfrist nachzuholen.

## **7.1.5. Prüfungsordnung**

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren. Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

### **Grundsätze für die Prüfung**

- die Kriterien für die Erlangung der Lizenz sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen

## Zulassungsbestimmungen zur Prüfung

- Vollständige Teilnahme an der Ausbildung
- Komplett absolvierte Hospitationen

Über die endgültige Zulassung entscheidet das Lehrteam.

## Ziele der Prüfung

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissens-/Könnens Lücken
- Feedback für die Lernenden
- Feedback für die Ausbilder

## Formen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus:

- Schriftliche Prüfung
- Praktische Prüfung
- ein Prüfungsgespräch als mündliche Nachprüfung

Die Ergebnisse der Prüfungsformen werden dokumentiert.

## Prüfungsinhalte

- Schriftliche Prüfung  
Die Teilnehmer werden im Rahmen einer schriftlichen Prüfung nach ihrem Wissensstand überprüft. Die Prüfung beinhaltet 20 Fragen aus dem Allgemeinen Teil der SpO, 25 Fragen aus dem gewählten Fachteil und 5 Situationsbeschreibungen, zu denen der Teilnehmer seine persönliche Regelauslegung begründet. Die Auswahl der Fragen und Aufgaben hat aus dem Gesamtfragenkatalog zu erfolgen.
- Praktische Prüfung  
Im Rahmen der Praktischen Hospitation erfolgt eine Beurteilung bzgl. der dort übertragenen Aufgabenbewältigung. Die Beurteilung ist auf dem Hospitationsnachweis zu dokumentieren.
- Prüfungsgespräch  
Das Prüfungsgespräch dient den Teilnehmern in erster Linie für eine individuelle Nachbereitung der Ausbildungsmaßnahme. Sie erhalten darin ein Feedback über ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie über ihre erbrachte Leistung.  
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in Form einer Nachprüfung ungeklärte Fragen zur individuellen Kompetenzentwicklung zu beantworten.  
Das Prüfungsgespräch sollte den Teilnehmern eine Perspektive für ihr zukünftiges Wirkungsfeld geben und ggf. Möglichkeiten für eine individuelle Weiterentwicklung aufzeigen.



Jedes, nach dem Grundlehrgang zusätzlich erworbene Aufbaumodul, schließt mit einer schriftlichen Prüfung, die aus mind. 25 Fragen aus dem jeweiligen Fachteil besteht und einem Tageseinsatz bei Wettbewerben dieser Fachgruppe (bei Liga mind. 2 Ligawettkämpfe) ab.

### **Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus den in der Ausbildung tätigen Lehrreferenten und dem Landeskampfrichter Referenten des LV.

### **Prüfungsergebnis**

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie ist bestanden, wenn die Kompetenzen des Teilnehmers als mindestens „ausreichend“ eingestuft werden. Das entspricht mind. 70 % erreichter Bewertungspunkte aus den entsprechenden Prüfungen. Liegt die Bewertung zwischen 60% und 69% kann durch ein Prüfungsgespräch in Form einer mündlichen Nachprüfung ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden. Bei Bewertungen unter 60% gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

### **Prüfungswiederholung**

Wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung sowie Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest.

Über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholung entscheidet die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Landeslehrausschusses.

### **Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten**

Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom LV festgesetzt. Der DSB empfiehlt, die Prüfungsgebühren in die Lehrgangsgebühren zu integrieren.

### **Weitere Bestimmungen**

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DSB/DOSB, Köln 2005).

## **7.1.6. Lizenzordnung**

### **Lizenzierung**

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung erhalten die Nationale Kampfrichter B Lizenz. Sie ist Voraussetzung für weitere Qualifizierungsmaßnahmen für Wettkampffunktionäre.



## **Gültigkeit**

Die Kampfrichter B Lizenz ist vier Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Tag der Ausstellung und endet zum 31. Dezember des letzten Gültigkeitsjahres.

## **Lizenzverlängerung**

Die Verlängerung erfolgt nach einem Punktesystem durch den Landesverband über den die Lizenz ausgestellt ist. Sie setzt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Kampfrichter - in der zweiten Hälfte der Lizenzgültigkeit - und mindestens vier Wettkampfeinsätzen (ab Kreis/Gau - Meisterschaft bzw. Landesliga) voraus. Hierzu ist die Vorlage des Einsatznachweisheftes erforderlich.

Für jeden Wettkampfeinsatz von mind. sieben Zeitstunden, wird jeweils ein Fortbildungspunkt angesetzt, zur Lizenzverlängerung werden hiervon maximal vier berücksichtigt, die sich auf mindestens drei Jahre verteilen müssen.

Jede angebotene disziplinspezifische Fortbildungsveranstaltung wird je nach Dauer und Inhalt mit Fortbildungspunkten bewertet. Zur Lizenzverlängerung müssen im Gültigkeitszeitraum der Lizenz mindestens acht Fortbildungspunkte erworben werden. Disziplinspezifische Fortbildungsangebote für Kampfrichter, aus anderen Landesverbänden des DSB, werden gegenseitig anerkannt.

Für die Durchführung sind folgende Organisationsformen zulässig:

- Abendveranstaltungen mit mind. 3 LE (1 Punkt)
- Halbtagesveranstaltungen a 5 LE (2 Punkte)
- Tagesveranstaltung a 9 LE (4 Punkte)
- Wochenendveranstaltungen 16 LE (6 Punkte)

## **Regelungen zur Fortbildung**

Das Sammeln von Fortbildungspunkten, auch über die geforderten acht hinaus, ist jederzeit möglich und wünschenswert.

Jede nach der Grundausbildung zusätzlich erworbene Lizenz einer anderen Disziplingruppe wird mit vier Fortbildungspunkten angerechnet.

Abgelaufene Lizenzen können reaktiviert werden:

- im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch das Erwerben von acht Fortbildungspunkten
- im zweiten und dritten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch das Erwerben von 12 Fortbildungspunkten
- Vier Jahre nach Ablauf der Lizenz erlischt der Anspruch auf eine Verlängerung

## **Allgemeine Bestimmungen**

Alle durch den Dachverband anerkannten Ausbildungen eines Landesverbandes sind in allen LV des DSB anzuerkennen.



## Lizenzentzug

Die LV haben das Recht Lizenzen ihres Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn lizenzierte Kampfrichter B gegen die Satzungen und Bestimmungen des Landes-/Bundesverbandes verstoßen oder ihre Stellung missbrauchen.

## Weitere Bestimmungen

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB, Köln 2005).

## 7.2. Nationaler Kampfrichter B Bogen

Der nationale Kampfrichter ist ein Ausbildungsgang innerhalb des Deutschen Schützenbundes. Die Ausbildung umfasst zwei Lizenzstufen, Nationaler Kampfrichter B und Nationaler Kampfrichter A, die aufeinander aufbauen.

### 7.2.1. Handlungsfelder

Die Tätigkeit als Kampfrichter umfasst die Sicherung der regelgerechten Abläufe innerhalb des Wettkampfbetriebes auf allen Verbandsebenen. Der Aufgabenschwerpunkt liegt in der Durchführung der Meisterschaften und Ligawettkämpfe.

Seine Einsatzgebiete umfassen folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Ausrüstungskontrolle
- Auswertung
- Abnahme des Wettkampffeldes
- Schießleitung
- Wettkampfüberwachung
- Jury

### 7.2.2. Ziele der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist ein ausgeprägtes und richtiges Regelverständnis sowie die praxisgerechte Anwendung und Umsetzung. Kampfrichter müssen in der Lage sein, schnelle, regelgerechte, kompetente Lösungen und Entscheidungen zu treffen - stets im Sinne der Regelauslegung und im Zweifelsfall zugunsten des Schützen.

## Persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz

Der Kampfrichter:





- Verhält sich als Wettkampffunktionär im Hintergrund und sorgt für einen reibungslosen Wettkampfablauf
- ist sich seiner besonderen Verantwortung im Umgang mit Sportlern bewusst und handelt entsprechend sensibel
- ist sensibilisiert im Umgang mit Menschen in Stresssituationen und handelt deeskalierend
- achtet stets auf die Regeln des Fair Play und handelt selbst entsprechend
- beachtet die aktuellen Regeln und ist bei Einsätzen entsprechend vorbereitet

## **Fach- bzw. Methodenkompetenz**

Der Kampfrichter:

- kennt das Regelwerk des DSB und der WA und ist in der Lage, diese entsprechend anzuwenden
- überprüft die Voraussetzungen zur Durchführung eines Wettbewerbs
- verfügt über ausreichende Kenntnisse in allen wettbewerbsrelevanten Einsatzgebieten Inhalte der Ausbildung

Die inhaltliche Gestaltung des Ausbildungsgangs orientiert sich an folgenden Aspekten:

## **Personen- und gruppenbezogene Inhalte**

- Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming/Diversity Management)
- Grundlagen der Kommunikation und bewährte Verfahren des Umgangs mit Konflikten

## **Disziplinbezogene Inhalte**

- Verschiedene Regelwerke für die Durchführung von Wettbewerben
- Vielfalt der Wettkampfsysteme und ihre Durchführung
- Ausrüstung und Sportgeräte sowie ihre Kontrolle
- Verfahrensabläufe der einzelnen Wettbewerbe

## **Vereins- und verbandsbezogene Inhalte**

- Qualifizierungsmöglichkeiten innerhalb des Landesverbandes
- Bedeutung und Einhaltung des Datenschutzes
- Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht

Mögliche besondere Begebenheiten der einzelnen Landesverbände sind entsprechend nachzuschulen.

## **Umsetzung der didaktisch/methodischen Grundprinzipien**

Die Grundprinzipien Teilnehmerorientierung und Transparenz, Gender Mainstreaming und Diversity Management, Zielgruppenorientierung, Erlebnis- /Erfahrungsorientierung,



Handlungsorientierung, Prozessorientierung, Teamprinzip und Reflexion des Selbstverständnisses sind von allen beteiligten Ausbildern bzw. Referenten dieses Ausbildungsganges entsprechend den Ausführungen in den Lehrmappen der einzelnen Ausbildungsgänge zu berücksichtigen. Die jeweiligen Lehrpläne der Ausbildungsmodule sind verbindlicher Bestandteil der inhaltlichen Ausbildung.

### **7.2.3. Ausbildungsordnung**

#### **Träger der Kampfrichterausbildung**

Als anerkanntem Schießsportverband und Bildungsträger obliegt dem DSB die Richtlinienkompetenz.

#### **Durchführungsverantwortung**

Der DSB überträgt die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zum Nationalen Kampfrichter B inkl. der Prüfungen seinen LV. Sie fungieren als regionale Bildungsanbieter.

Die inhaltlich ausgestaltete LV-Konzeption ist zur Prüfung dem DSB vorzulegen und bedarf seiner Zustimmung.

Der jeweilige Landesbildungsausschuss beruft das für den Ausbildungsgang zuständige Lehrteam.

Das Lehrteam setzt sich aus mindestens zwei Personen zusammen, die nachfolgende Aufgaben/Qualifikationen auch ggf. in Personalunion übernehmen bzw. nachweisen:

- Lehrgangleitung
- Lizenzierte Ausbilder für die Kampfrichter-Ausbildung, die in die Vor- und Nachbereitung sowie in die Evaluation der Maßnahme eingebunden sind
- Fachreferenten zu Zusatzthemen, auch ohne Ausbilderlizenz des DSB

#### **Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung**

Für die Teilnahme an der Kampfrichter B-Ausbildung sind Bewerber von ihren Vereinen dem LV zu melden.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein
- Mindestens zwei Jahre als aktiver Bogenschütze (Bestätigung durch Verein)
- Vorab schriftliche Zulassungsprüfung (20 Fragen aus Teil 0 + 6 der SpO)

#### **Dauer der Ausbildung- und Organisationsform**

Die Ausbildung zum Nationalen Kampfrichter B umfasst mehrere Module.



Zur Lizenzierung führt der Besuch eines Lehrgangs (bzw. mehrere Modullehrgänge) mit anschließender schriftlicher Prüfung. Modul I ist ein Pflichtmodul; die Module II & III können nur nach bestandener Prüfung des Moduls I absolviert werden.

### **Aufbau der Lizenz:**

3 Module:

I - Allgemein	20 LE (à 45 Min.) inkl. schriftliche Prüfung
II - Feldbogen & 3D	6 LE (à 45 Min.) inkl. schriftliche Prüfung
III - Liga	6 LE (à 45 Min.) inkl. schriftliche Prüfung

+ Hospitation (mind. 16 LE für Modul I, mind. 8 LE für Module II & III)

Es wird nicht vorgegeben, ob Hospitation in der Mitte oder am Ende, aber auf jeden Fall VOR der Prüfung

Für die Durchführung sind folgende Organisationsformen möglich:

- Tagesveranstaltungen à 9 LE
- Wochenendveranstaltungen à 18 LE

Ausbildungen in Form von Abendveranstaltungen sind aus Qualitätsgründen nicht zulässig.

### **Lehrplan der Module**

#### Modul I

Kommunikation	4 LE	
Sicherheit	1 LE	
Teil 0	2 LE	
Abnahme des Wettkampffelds	1 LE	
Bogenarten-	2 LE	
Ausrüstungskontrolle		
Durchführung des Wettkampfs	2 LE	
Pfeilwertung	2 LE	
Finalschießen	1 LE	
Schützen mit Behinderung	1 LE	
Doping	1 LE	
Nachbereitung der Hospitation	1 LE	
Schriftliche Prüfung	2 LE	= 20 LE

#### Modul II – Feldbogen & 3D

Sicherheit + Parcoursabnahme	1 LE
Bogenarten-	1 LE
Ausrüstungskontrolle	
Feldbogen-Wettkämpfe	2 LE



3D-Wettkämpfe	1 LE	
Schriftliche Prüfung	1 LE	= 6 LE

### Modul III – Liga

Aufbau Ligalandschaft	1 LE	
Ligaordnung	3 LE	
Pfeilwertung	1 LE	
Schriftliche Prüfung	1 LE	= 6 LE

### Hospitation Bogen:

Grundmodul:

Praktische Einsätze bei LM

- Wettkampffeldabnahme mind. 2 LE
- Gerätekontrolle mind. 2 LE
- Schießleitung mind. 2 LE
- Auswertung mind. 2 LE
- Wettkampfüberwachung mind. 8 LE

### Grundlagenvermittlung

Zur Vermittlung der Grundlagen werden die theoretischen Anteile in Verbindung mit praktischem Erleben und Fallbeispielen vermittelt.

Die Teilnehmer erhalten im Vorfeld der Lehrgänge Fragebögen zum Regelwerk. Diese sind komplett ausgefüllt, spätestens bei Lehrgangsbeginn, dem Lehrgangsleiter abzugeben. Sie sind Bestandteil der Ausbildung. Die Auswertung der Fragebögen erfolgt innerhalb des Lehrgangs.

### Hospitation

Die Teilnehmer absolvieren zum Erlangen der Lizenz im Anschluss an die Grundlagenvermittlung, spätestens innerhalb von zwei Jahren, den praktischen Teil bei Wettkampf-Einsätzen auf Landesverbandsebene. Entsprechende Hospitationsnachweise sind als verbindliche Dokumente Bestandteil der Ausbildungsrichtlinie. In diesem Dokument sind die Einsätze zu bestätigen. Die vollständige Ableistung ist Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz.

Die Lehrgangsleitung ist für die ordnungsgemäße Einteilung und Durchführung zuständig. In jedem Einsatzfeld wird dem Teilnehmer ein erfahrener Kampfrichter an die Seite gestellt. Dieser überwacht die praktische Ausbildung.

### **Ausbildungsunterbrechung/Fehlzeiten**

Die Ausbildung ist innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beginn durch den Teilnehmer abzuschließen.

Grundsätzlich sind Fehlzeiten nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen - ausschließlich im Falle von Krankheit oder höherer Gewalt - kann der

Landesbildungsausschuss die Möglichkeit einräumen, versäumte Ausbildungsinhalte innerhalb der Zweijahresfrist nachzuholen.

## 7.2.4. Prüfungsordnung

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren. Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

### Grundsätze für die Prüfung

- Die Kriterien für die Erlangung der Lizenz sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen

### Zulassungsbestimmungen zur Prüfung

- Vollständige Teilnahme an der Ausbildung
- absolvierte Hospitation

Über die endgültige Zulassung entscheidet das Lehrteam.

### Ziele der Prüfung

- Nachweis des Erreichens der Lernziele
- Aufzeigen von Wissens-/Könnens Lücken
- Feedback für die Lernenden
- Feedback für die Ausbilder

### Formen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus:

- Schriftliche Prüfung
- Praktische Prüfung
- Ein Prüfungsgespräch als mündliche Nachprüfung

Die Ergebnisse der Prüfungsformen werden dokumentiert.

### Prüfungsinhalte

#### Schriftliche Prüfung

Die Teilnehmer werden im Rahmen einer schriftlichen Prüfung nach ihrem Wissensstand überprüft. Die Prüfung beinhaltet 15 Fragen aus dem Allgemeinen Teil der SpO, 30 Fragen aus Fachteil 6 und fünf Situationsbeschreibungen, zu denen der Teilnehmer seine persönliche Regelauslegung begründet. Die Auswahl der Fragen



und Aufgaben hat aus dem Gesamtfragenkatalog zu erfolgen, wobei Abwandlungen möglich sind.

### **Praktische Prüfung**

Im Rahmen der praktischen Hospitation erfolgt eine Beurteilung bzgl. der dort übertragenen Aufgabenbewältigung. Die Beurteilung ist auf dem Hospitationsnachweis zu dokumentieren.

### **Prüfungsgespräch**

Das Prüfungsgespräch dient den Teilnehmern in erster Linie für eine individuelle Nachbereitung der Ausbildungsmaßnahme. Sie erhalten darin ein Feedback über ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie über ihre erbrachte Leistung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in Form einer Nachprüfung ungeklärte Fragen zur individuellen Kompetenzentwicklung zu beantworten.

Das Prüfungsgespräch sollte den Teilnehmern eine Perspektive für ihr zukünftiges Wirkungsfeld geben und ggf. Möglichkeiten für eine individuelle Weiterentwicklung aufzeigen.

Jedes nach dem Grundlehrgang zusätzlich erworbene Aufbaumodul schließt mit einer schriftlichen Prüfung, die aus mind. 25 Fragen aus Fachteil 6 besteht und einem Tageseinsatz bei Wettbewerben dieser Fachgruppe (bei Liga mind. ein Ligawettkampf) ab.

### **Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus den in der Ausbildung tätigen Lehrreferenten und dem Landeskampfrichter-Referenten des LV.

### **Prüfungsergebnis**

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Sie ist bestanden, wenn der Teilnehmer mind. 80 % erreichte Bewertungspunkte aus den entsprechenden Prüfungen erzielt hat. Liegt die Bewertung zwischen 60 % und 79 %, kann durch ein Prüfungsgespräch in Form einer mündlichen Nachprüfung ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden. Bei Bewertungen unter 60 % gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

### **Prüfungswiederholung**

Wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung sowie Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest.

Über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholung entscheidet die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Landeslehrausschusses.

### **Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten**



Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom LV festgesetzt. Der DSB empfiehlt die Prüfungsgebühren in die Lehrgangsgebühren zu integrieren.

### **Weitere Bestimmungen**

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DSB/DOSB, Köln 2005).

## **7.2.5. Lizenzordnung**

### **Lizenzierung**

Die erfolgreichen Absolventen der Ausbildung erhalten die Nationale Kampfrichter B-Lizenz. Sie ist Voraussetzung für weitere Qualifizierungsmaßnahmen für Wettkampffunktionäre. Die modulare Lizenzstruktur ergibt folgende Möglichkeiten: Kampfrichter B I; Kampfrichter B I und II; Kampfrichter B I, II und III sowie Kampfrichter B I und III.

### **Gültigkeit**

Die Kampfrichter B Lizenz ist vier Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Tag der Ausstellung und endet zum 31. Dezember des letzten Gültigkeitsjahres.

### **Lizenzverlängerung**

Die Verlängerung erfolgt durch den LV, über den die Lizenz ausgestellt ist.

Sie setzt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Kampfrichter in der zweiten Hälfte der Lizenzgültigkeit voraus. Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:

- Besuch von mind. einer speziellen Fortbildung à 8 LE für Modul I und 4 LE für die Module II - & III (in der zweiten Hälfte der Lizenzgültigkeit)
- Nachweis von mind. 4 Einsätzen innerhalb des Lizenzzeitraums  
Empfehlung: Bestehen eines schriftl. Tests mit 20 Fragen in Heimarbeit (Bestehen ab 80 %, ansonsten Wiederholung des Tests)

### **Regelungen zur Fortbildung**

Der Besuch von Fortbildungen, auch über die Pflichtfortbildung hinaus, ist jederzeit möglich und wünschenswert.

Abgelaufene Lizenzen können reaktiviert werden:

- im ersten und zweiten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit durch Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung für das entsprechende Modul
- Drei Jahre nach Ablauf der Lizenz erlischt der Anspruch auf eine Verlängerung

### **Allgemeine Bestimmungen**

Alle durch den Dachverband anerkannten Ausbildungen eines Landesverbandes sind in allen LV des DSB anzuerkennen.



## **Lizenzentzug**

Die LV haben das Recht, Lizenzen ihres Zuständigkeitsbereiches einzuziehen, wenn lizenzierte Kampfrichter B gegen die Satzungen und Bestimmungen des Landes-/Bundesverbandes verstoßen oder ihre Stellung missbrauchen.

## **Weitere Bestimmungen**

Für weitere Bestimmungen, die in diesem Qualifizierungsplan nicht erfasst sind, gelten die RRL für die Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB, Köln 2005).

## **Datenverwaltung**

Der Landesverband führt unter Beachtung des Datenschutzes eine Liste über die Kampfrichter seiner Zuständigkeit. Eine aktuelle Liste mit Stand zum 31.12. eines jeden Jahres ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres an den Bundesreferenten für Kampfrichterwesen zu übersenden. Bei größeren Änderungen sind diese im Vorfeld zu übermitteln.